

- Nichtamtliche Lesefassung -

Mit Auszügen aus den Allgemeinen Bestimmungen für Masterstudiengänge an der Philipps-Universität Marburg vom 13. September 2010 (Amtliche Mitteilungen der Philipps-Universität Marburg, Nr. 52/2010) in der Fassung der 1. Änderung vom 18. Februar 2020 (Amt. Mit. Nr. 28/2020)

Die Rechtsverbindlichkeit der Prüfungsordnung, veröffentlicht in den Amtlichen Mitteilungen der Philipps-Universität, bleibt davon unberührt.

Der Fachbereichsrat des Fachbereichs Fremdsprachliche Philologien hat gemäß § 44 Abs. 1 Hessisches Hochschulgesetz (HHG) in der Fassung vom 14. Dezember 2009 (GVBl. I Nr. 22/2009, S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 18. Dezember 2017 (GVBl. I S. 482) am 18. Februar 2020 die folgende Prüfungsordnung beschlossen:

Prüfungsordnung für den Studiengang „Keltologie“ mit dem Abschluss „Master of Arts (M.A.)“ der Philipps-Universität Marburg vom 18. Februar 2020

Veröffentlicht in den Amtlichen Mitteilungen der Philipps-Universität (Nr. 46/2020) am 08.04.2020

Fundstelle: <https://www.uni-marburg.de/de/universitaet/administration/amtliche-mitteilungen/jahrgang-2020>

I. ALLGEMEINES	2
§ 1 Geltungsbereich	2
§ 2 Ziele des Studiums	2
§ 3 Mastergrad	4
II. STUDIENBEZOGENE BESTIMMUNGEN	4
§ 4 Zugangsvoraussetzungen	4
§ 5 Studienberatung	5
§ 6 Studium: Aufbau, Inhalte, Verlaufsplan und Informationen	5
§ 7 Regelstudienzeit und Studienbeginn	7
§ 8 Studienaufenthalte im Ausland	7
§ 9 Strukturvariante des Studiengangs	8
§ 10 Module, Leistungspunkte und Definitionen	8
§ 11 Praxismodule und Profilmodule	8
§ 12 Modulanmeldung	9
§ 13 Zugang zu Wahlpflichtmodulen oder Lehrveranstaltungen mit begrenzten Teilnahmemöglichkeiten	9
§ 14 Studiengangübergreifende Modulverwendung	10
§ 15 Studienleistungen	10
III. PRÜFUNGSBEZOGENE BESTIMMUNGEN	11
§ 16 Prüfungsausschuss	11
§ 17 Aufgaben des Prüfungsausschusses und der Prüfungsverwaltung	11
§ 18 Prüferinnen und Prüfer sowie Beisitzerinnen und Beisitzer	12
§ 19 Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen	12

§ 20	Modulliste, Im- und Exportliste sowie Modulhandbuch	13
§ 21	Prüfungsleistungen	14
§ 22	Prüfungsformen	15
§ 23	Masterarbeit	16
§ 24	Prüfungstermine und Prüfungsanmeldung	18
§ 25	Zeitliche Vorgaben zur Erbringung von Leistungen	19
§ 26	Familienförderung und Nachteilsausgleich	19
§ 27	Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß	20
§ 28	Leistungsbewertung und Notenbildung	20
§ 29	Freiversuch	22
§ 30	Wiederholung von Prüfungen	22
§ 31	Verlust des Prüfungsanspruchs und endgültiges Nichtbestehen	22
§ 32	Ungültigkeit von Prüfungsleistungen	22
§ 33	Zeugnis	23
§ 34	Urkunde	23
§ 35	Diploma Supplement	23
§ 36	Transcript of Records und vollständiger Leistungsnachweis	24
IV. SCHLUSSBESTIMMUNGEN		24
§ 37	Einsicht in die Prüfungsunterlagen	24
§ 38	Inkrafttreten und Übergangsbestimmungen	24
Anlage 1: Exemplarische Studienverlaufspläne		25
Anlage 2: Modulliste		29
Anlage 3: Importmodulliste		35
Anlage 4: Exportmodule		37
Anlage 5: Praktikumsordnung		40

I. Allgemeines

§ 1 Geltungsbereich

Diese Prüfungsordnung regelt ergänzend zu den **Allgemeinen Bestimmungen** für Masterstudiengänge an der Philipps-Universität Marburg vom 13. September 2010 (Amtliche Mitteilungen der Philipps-Universität Marburg, Nr. 52/2010) in der jeweils gültigen Fassung – nachfolgend Allgemeine Bestimmungen genannt – Ziele, Inhalte, Aufbau und Gliederung des Studiums sowie Anforderung und Verfahren der Prüfungsleistungen im Studiengang „Keltologie“ mit dem Abschluss „Master of Arts (M.A.)“.

§ 2 Ziele des Studiums

(1) Ziel des Studiums ist es, einen wissenschaftlich qualifizierten Abschluss zu erwerben, der zum selbstständigen Anwenden und Entwickeln von wissenschaftlichen Methoden und Erkenntnissen auf dem Gebiet der Keltologie und zum Transfer auf Problemstellungen anderer Bereiche befähigt. Er eröffnet aufgrund der vermittelten breitgefächerten Fachkompetenz im Bereich literatur-, sprach- und kulturwissenschaftlicher Fragestellungen Berufsfelder, in denen die Fähigkeiten zu einem systematischen Umgang mit Texten, Sprachen und Kulturen gefordert sind, oder er ermöglicht den Zugang zur Promotion.

(2) Im Verlauf des Studiums wird eine wissenschaftliche Qualifikation durch den Erwerb vertiefter Kenntnisse der Inhalte und Methoden einer text-, sprach- und

literaturorientierten Keltologie erlangt. Die Absolventen und Absolventinnen werden dabei befähigt, Texte aus zwei mittelalterlichen keltischen Kulturräumen, Wales und Irland, in den Originalsprachen zu verstehen und zu analysieren und in ihre literaturhistorischen und kulturellen Zusammenhänge einzuordnen. Dabei steht neben der Arbeit mit Texten aus unterschiedlichen Perioden und Textsorten die Beschäftigung mit einerseits philologischen, andererseits literaturtheoretischen/-historischen Fragen der Texterschließung im Zentrum des Studiengangs. Die Absolventen und Absolventinnen zeigen in der Masterarbeit, dass sie in der Lage sind, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein Problem aus dem Gegenstandsbereich des Masterstudiengangs „Keltologie“ selbstständig wissenschaftlich zu bearbeiten. Sie weisen nach, dass sie die grundlegenden Techniken wissenschaftlichen Arbeitens sowie die Form und Struktur wissenschaftlicher Argumentation sicher beherrschen, eine fortgeschrittene Fähigkeit zu eigenständiger Textproduktion besitzen, sich selbstständig neue, komplexe Wissensgebiete erschließen und auf dem aktuellen Forschungsstand verarbeiten können und damit mittelalterliche irische/kymrische sowie ggf. bretonische und kornische Texte literatur-, sprach- oder kulturwissenschaftlich analysieren, einzuordnen und interpretieren können.

(3) Ziel des Studiums ist eine fachwissenschaftlich-keltologischen Ausbildung im Bereich einer mediävistischen Keltologie mit literatur- und sprachwissenschaftlicher Orientierung auf der Basis einer intensiven Beschäftigung mit mindestens zwei mittelalterlichen keltischen Sprachen und ihren Textkulturen, dem mittelalterlichen Irischen und Kymrischen (Walisischen). Dies spiegelt sich auch in dem Aufbau des Studiengangs und in der Lehre wider.

(4) Neben der fachwissenschaftlich-keltologischen Ausbildung sieht der Studiengang auch eine trans- und interdisziplinäre Beschäftigung mit ausgewählten anderen mediävistischen und kulturwissenschaftlichen Arbeits- und Forschungsfeldern vor und vermittelt so weitere relevante Qualifikationen. Die Ausbildung einer exzellenten Ausdrucksfähigkeit im Englischen sowohl in schriftlicher und als auch in mündlicher Form stellt ein weiteres hochrangiges Ziel des Studiengangs dar. Neben den fachlichen Kompetenzen im engeren Sinne sollen auch Schlüsselqualifikationen im Bereich des interdisziplinären Arbeitens und der Digital Humanities sowie berufspraktische Kompetenzen vermittelt bzw. ausgebaut werden. In interdisziplinären Kolloquien lernen die Studierenden, gemeinsame, fachübergreifende Projekte zu konzipieren, durchzuführen und zu dokumentieren sowie eigene Arbeiten auch einem fachfremden Publikum zu präsentieren. Studierende, die keine akademische Karriere anstreben, erhalten die Möglichkeit, eine eigene Studienvariante „Berufspraxis und Schlüsselqualifikationen“ zu wählen. So werden die Studierenden bereits im Studium selbst dazu befähigt, Wissenschaft und außeruniversitäre Praxis zu verbinden, und können so leichter auch in Berufsfeldern außerhalb des akademischen Bereichs Fuß fassen.

(5) Dadurch wird die Grundlage geschaffen für berufliche Möglichkeiten der Absolventen und Absolventinnen insbesondere im Bereich der Erwachsenenbildung, des Bibliotheks- und Verlagswesens (Print- und audiovisuelle Medien), der Kulturvermittlung und des Kulturmanagements, des Sprachunterrichts sowie der Öffentlichkeitsarbeit. Weitere Schlüsselkompetenzen auf organisatorischer, kommunikativer und sozialer sowie auf geistiger Ebene (Kompetenz zur selbstständigen Erschließung neuer Wissensgebiete; selbstständige Organisation eigener Projekte; Lernfähigkeit; Kompetenz wissenschaftlicher Argumentation; Moderationskompetenz, analytische und kognitive Kompetenz) und die Fremdsprachenkenntnisse erweitern das Berufsfeld in Wirtschaftsunternehmen.

§ 3 Mastergrad

(1) Die Masterprüfung ist bestanden, wenn in den verschiedenen Studienbereichen alle gemäß § 6 vorgesehenen Module bestanden sind.

(2) Nach erfolgreichem Abschluss des Studiums gemäß Abs. 1 verleiht der Fachbereich Fremdsprachliche Philologien den akademischen Grad „Master of Arts“.

II. Studienbezogene Bestimmungen

§ 4 Zugangsvoraussetzungen

(1) Allgemeine Zugangsvoraussetzung für den Masterstudiengang ist der Nachweis des Abschlusses eines fachlich einschlägigen Bachelorstudienganges im Bereich Sprach- und Kulturwissenschaften oder der Nachweis eines vergleichbaren in- oder ausländischen berufsqualifizierenden Hochschulabschlusses. Liegt bei Bewerbungsschluss noch kein Abschlusszeugnis mit einer Gesamtnote vor, kann eine Einschreibung unter Vorbehalt erfolgen. Voraussetzung ist bei einem zugrunde liegenden Bachelorstudium mit einem Umfang von 180 Leistungspunkten, dass ein Nachweis über bestandene Modulprüfungen bzw. Modulteilprüfungen im Umfang von mindestens 80% der für den Bachelorabschluss erforderlichen Leistungspunkte erbracht wird. Der Nachweis muss eine Durchschnittsnote enthalten, die auf der Basis der benoteten Modulprüfungen und Modulteilprüfungen im Rahmen der nachgewiesenen 80% der für den Bachelorabschluss erforderlichen Leistungspunkte ermittelt worden ist. Eine Einschreibung kann nur unter dem Vorbehalt erfolgen, dass alle Studien- und Prüfungsleistungen des Bachelorstudiums vor Beginn des Masterstudiums (Stichtag: 31.03. bei Beginn des Masterstudiums zum Sommersemester bzw. Stichtag: 30.09. bei Beginn des Masterstudiums zum Wintersemester) erbracht worden sind und der Nachweis des Abschlusszeugnisses bis zum Ende des Vorlesungszeitraums des ersten Fachsemesters geführt wird.

(2) Über die Frage der fachlichen Einschlägigkeit des Vorstudiums i. S. des Abs. 1 entscheidet der Prüfungsausschuss (§ 16).

(3) Über die Frage der Vergleichbarkeit des Hochschulabschlusses i. S. des Abs. 1 entscheidet der Prüfungsausschuss (§ 16).

(4) Der Prüfungsausschuss (§ 16) kann die Zulassung mit der Auflage verbinden, dass zusätzliche Studienleistungen und/oder Prüfungsleistungen von höchstens 30 LP erbracht werden. In diesem Fall kann sich das Studium entsprechend verlängern.

(5) Als besondere Zugangsvoraussetzungen werden Kenntnisse des Alt-/Mittelirischen und des Mittelkymrischen im Umfang von mindestens je 12 LP verlangt. Der Nachweis über die entsprechenden Kenntnisse wird durch Belege über bestandene Module oder durch gleichwertige Nachweise erbracht. Darüber hinaus sind hinreichende Kenntnisse in englischer Sprache auf mindestens Niveau B2 gemäß „Gemeinsamer europäischer Referenzrahmen für Sprache“ nachzuweisen, die zur Erarbeitung der notwendigen Fachliteratur und zum Bewältigen englischsprachiger Module befähigen. Kenntnisse auf Niveau C1 werden dringend empfohlen.

(6) Neben den allgemeinen Zugangsvoraussetzungen zum Studiengang kann die Teilnahme an einzelnen Modulen oder Modulteilern von der Erfüllung spezifischer Modulzugangsvoraussetzungen abhängig gemacht werden. In diesem Fall sind die

Voraussetzungen in der Modulliste (Anlage 2) unter „Voraussetzungen für die Teilnahme“ aufgeführt.

§ 5 Studienberatung

Die allgemeine Studienberatung erfolgt durch die zentrale allgemeine Studienberatung (ZAS) der Philipps-Universität Marburg. Die Fachstudienberatung wird in der Regel durch die Professorinnen und Professoren oder von beauftragten Personen wahrgenommen.

§ 6 Studium: Aufbau, Inhalte, Verlaufsplan und Informationen

(1) Der Masterstudiengang „Keltologie“ gliedert sich in *Studienbereich 1: Fachkompetenz*, *Studienbereich 2: Interdisziplinarität und Digitalisierung*, *Studienbereich 3 A: Akademische Praxis und fachliche Profilbildung* bzw. alternativ *Studienbereich 3 B: Praxis und Schlüsselqualifikationen* und *Studienbereich 4: Abschlussqualifikation*.

(2) Der Studiengang besteht aus Modulen, die den verschiedenen Studienbereichen gemäß Abs. 1 zugeordnet sind. Aus den Zuordnungen der Module, dem Grad ihrer Verbindlichkeit sowie dem kalkulierten studentischen Arbeitsaufwand (*workload*) in Leistungspunkten (LP) ergibt sich folgender Studienaufbau:

	Pflicht [PF] / Wahlpflicht [WP]	Leistungs- punkte	Erläuterung
Studienbereich 1: Fachkompetenz		42	
<i>Probleme der Texterschließung und -edition</i>	WP	12	literaturwiss. Module bis zu 30 LP
<i>Der europäische Kontext der mittelalterlichen inselkeltischen Literaturen</i>	WP	12	
<i>Gattungen der mittelalterlichen inselkeltischen Literaturen</i>	WP	12	
<i>Aktuelle Themen der keltischen Literaturwissenschaft</i>	WP	12	
<i>Vertiefung Literaturwissenschaft</i>	WP	6	
<i>Keltische Sprachgeschichte 1</i>	WP	6	sprachwiss. Module bis zu 18 LP
<i>Keltische Sprachgeschichte 2</i>	WP	6	
<i>Mittelbretonisch und Mittelkornisch</i>	WP	6	
<i>Aktuelle Themen der keltischen Sprachwissenschaft</i>	WP	6	
<i>Importmodule gemäß Anlage 3 Importmodulliste</i>	WP	6	
Studienbereich 2: Interdisziplinarität und Digitalisierung		18	
<i>IKO 1: Interdisziplinäres Kolloquium I (Importmodul gemäß Anlage 3 Importmodulliste)</i>	PF	6	
<i>IKO 2: Interdisziplinäres Kolloquium II (Importmodul gemäß Anlage 3 Importmodulliste)</i>	PF	6	
<i>Study Skills 2: Digital Humanities (Importmodul gemäß Anlage 3 Importmodulliste)</i>	PF	6	
Studienbereich 3 A: Akademische Praxis und fachliche Profilbildung		0 oder 30	
<i>Lehrpraktikum</i>	WP	6	1 von 2
<i>Forschungspraktikum</i>	WP	6	
<i>Vertiefung Literaturwissenschaft</i>	WP	6	1 oder 2 von 3
<i>Vertiefung Sprachwissenschaft</i>	WP	6	
<i>Lektüre</i>	WP	6	
<i>Importmodule gemäß Anlage 3 Importmodulliste</i>	WP	bis zu 18	
Studienbereich 3 B: Praxis und Schlüsselqualifikationen		0 oder 30	
<i>Außeruniversitäres Praktikum</i>	WP	12	
<i>Praktikumsdokumentation und mediale Vermittlung (Importmodul gemäß Anlage 3 Importmodulliste)</i>	WP	6	

<i>Study Skills 3: Gesprächsführung und Konfliktkommunikation (Importmodul gemäß Anlage 3 Importmodulliste)</i>	WP	6	
<i>Berufsorientierung 1 (Importmodul gemäß Anlage 3 Importmodulliste)</i>	WP	6	
Studienbereich 4: Abschlussqualifikation		30	
<i>Recherchieren und Konzipieren</i>	PF	6	
<i>Masterarbeit</i>	PF	24	
Summe		120	

(3) Im *Studienbereich 1: Fachkompetenzwählen* die Studierenden Module in den Bereichen Literaturwissenschaft, Sprachwissenschaft und Import, in denen sie sich vertiefte literatur- bzw. sprachwissenschaftliche Kenntnisse in den Fragestellungen und Methoden einer textorientierten mediävistischen Keltologie im Hinblick auf die zentralen Erkenntnisinteressen und Forschungsfragestellungen des Fachs aneignen. Das Erlernen und Einüben der literatur- und sprachwissenschaftlichen Herangehensweise an die komplexen Aufgabenstellungen erfolgt anhand konkreten Textmaterials und wird theoretisch fundiert. Der Schwerpunkt liegt dabei auf forschungsnahem Lernen, der Anleitung zum selbstständigen Erkennen und Formulieren von Forschungsfragen und dem anschließenden Durchführen von Projekten zu überschaubaren Themen. Die Studierenden entwickeln die Fähigkeiten, Kenntnisse und Methoden am Gegenstand anzuwenden, die Ausgangspunkte und Ergebnisse ihrer Überlegungen in umfassender Form zu präsentieren sowie die wissenschaftlichen Methoden und die dabei entwickelten Problemlösungen auf andere Bereiche zu übertragen.

(4) Der *Studienbereich 2: Interdisziplinarität und Digitalisierung* bietet die Möglichkeit zum interdisziplinären Austausch und stärkt das Verständnis für unterschiedliche Methoden in den Fächerkulturen sowie die Diskussionskompetenz. Zudem führt er ein in die *Digital Humanities* und zeigt die Relevanz und Möglichkeiten der digitalen Techniken im Bereich der Geisteswissenschaften auf.

(5) *Studienbereich 3 A: Akademische Praxis und fachliche Profilbildung* bzw. alternativ *Studienbereich 3 B: Praxis und Schlüsselqualifikationen* werden nach individuellen Bedarfen der Studierenden gewählt. Der *Studienbereich 3 A: Akademische Praxis und fachliche Profilbildung* soll genutzt werden, um einerseits die in den Fachkompetenz-Bereichen erworbenen Kompetenzen zu erweitern und zu vertiefen und um sie andererseits auf einen weiteren Bereich des akademischen Lebens anzuwenden: entweder die Lehre oder die eigene Forschungsaktivität. Im *Studienbereich 3 B: Berufspraxis und Schlüsselqualifikationen* ist im 3. Semester die Absolvierung eines außeruniversitären Praktikums möglich. Dieses wird in zwei gesonderten Modulen zur Reflexion des Praktikums und weiteren Berufsorientierung begleitet. Hinzu kommt ein Modul zur Vertiefung der Kommunikationskompetenz.

(6) Der *Studienbereich 4: Abschlussqualifikation* besteht aus den beiden Pflichtmodulen „Recherchieren und Konzipieren“ und „Masterarbeit“.

Im Modul „Recherchieren und Konzipieren“ arbeiten sich die Studierenden im dritten Semester unter Betreuung eines Fachvertreters oder einer Fachvertreterin durch eigene Recherche und Lektüre in einen umfassenden Gegenstandsbereich des Faches ein, aus dem der Fachvertreter oder die Fachvertreterin später das Thema der Masterarbeit wählen wird.

Im Modul „Masterarbeit“ weisen die Studierenden nach, dass sie die jeweils geltenden methodischen Standards zur Analyse und Interpretation keltologischer Fragestellungen

sowie zur Vermittlung von Forschungsergebnissen beherrschen und diese Methoden auf weite Gegenstandsbereiche und Diskurse des Faches anwenden können.

(7) Der Studiengang ist also wahlweise ausschließlich forschungsorientiert oder forschungsorientiert mit einer berufsrelevanten Komponente.

(8) Die beispielhafte Abfolge des modularisierten Studiums wird im Studienverlaufsplan (vgl. Anlage 1) dargestellt.

(9) Allgemeine Informationen und Regelungen in der jeweils aktuellen Form sind auf der studiengangbezogenen Webseite unter

<https://www.uni-marburg.de/de/fb10/iksl/faecher/keltologie/studium/m-a-keltologie>

hinterlegt. Dort sind insbesondere auch das Modulhandbuch und der Studienverlaufsplan einsehbar. Dort ist auch eine Liste des aktuellen Im- und Exportangebotes des Studiengangs veröffentlicht.

(10) Die Zuordnung der einzelnen Veranstaltungen zu den Modulen des Studiengangs ist aus dem Vorlesungsverzeichnis der Philipps-Universität Marburg, welches auf der Homepage der Universität zur Verfügung gestellt wird, ersichtlich.

§ 7 Regelstudienzeit und Studienbeginn

(1) Die Regelstudienzeit für den Masterstudiengang „Keltologie“ beträgt 4 Semester. Auf Grundlage dieser Prüfungsordnung stellt der Fachbereich ein Lehrangebot sicher, das es den Studierenden ermöglicht, alle zum Bestehen des Studiums notwendigen Leistungen einschließlich der Anfertigung der Abschlussarbeit in der Regelstudienzeit wahrzunehmen.

(2) Das Studium kann sowohl zum Winter- als auch zum Sommersemester aufgenommen werden.

§ 8 Studienaufenthalte im Ausland

(1) Ein freiwilliges Auslandsstudium von einem Semester kann ohne Studienzeitverlängerung in den Studienverlauf integriert werden. Hierfür ist der Zeitraum des 2. Semesters vorgesehen. Die gemäß Studienverlaufsplan (Anlage 1) für diesen Zeitraum vorgesehenen Module sind besonders gut geeignet, um an ausländischen Hochschulen absolviert und für das Studium an der Philipps-Universität Marburg angerechnet zu werden.

(2) Über verschiedene Zielhochschulen sowie über Praktikumsmöglichkeiten im Ausland, die fachlichen Anforderungen, Anerkennungsmöglichkeiten sowie Fördermöglichkeiten berät die Auslandsstudienberatung des Fachbereichs sowie die für das Auslandsstudium zuständigen Dienststellen der Philipps-Universität Marburg.

(3) Die Studierenden schließen mit ihrem Fachbereich und der ausländischen Gasthochschule vor dem Auslandsaufenthalt einen Studienvertrag (Learning Agreement) ab. In einem solchen Learning Agreement sind das im Ausland zu absolvierende Studienprogramm sowie die bei erfolgreichem Abschluss eines Moduls bzw. einer Lehrveranstaltung zu vergebenden Leistungspunkte festzulegen. Die Studierenden stimmen zu, das vereinbarte Studienprogramm an der Gasthochschule als festen Bestandteil des Studiums zu absolvieren, der Fachbereich rechnet die erbrachten Leistungen an. Das Learning Agreement ist für die Beteiligten bindend. Für den

Abschluss von Learning Agreements ist maßgeblich, dass die anvisierten Lernergebnisse und Kompetenzen weitgehend übereinstimmen. Eine Übereinstimmung der Inhalte ist nicht erforderlich.

(4) In begründeten Ausnahmefällen kann das Learning Agreement vor und während des Auslandsaufenthaltes auf Antrag der Studierenden im Einverständnis mit dem Fachbereich abgeändert bzw. angepasst werden. Die Zustimmung der ausländischen Gasthochschule ist erforderlich.

(5) Abweichungen von den im Learning Agreement getroffenen Vereinbarungen werden nachträglich nur dann gestattet, wenn sie von den Studierenden nicht zu verantworten sind und eine entsprechende Dokumentation vorgelegt wird.

§ 9 Strukturvariante des Studiengangs

Der Masterstudiengang „Keltologie“ entspricht der Strukturvariante eines „Ein-Fach-Studiengangs“.

§ 10 Module, Leistungspunkte und Definitionen

Es gelten die Regelungen des **§ 10 Allgemeine Bestimmungen**.

Textauszug aus den Allgemeinen Bestimmungen:

§ 10 Module, Leistungspunkte und Definitionen

(1) Das Lehrangebot wird in modularer Form angeboten.

(2) Entsprechend ihres Verpflichtungsgrads werden Module als Pflicht- und Wahlpflichtmodule bezeichnet.

Entsprechend ihrer Niveaustufen und didaktischen Funktion werden Module zusätzlich folgendermaßen gekennzeichnet:

- a) Basismodule,
- b) Aufbaumodule,
- c) Vertiefungsmodule,
- d) Praxismodule, § 11 Abs. 1,
- e) Profilmodule, § 11 Abs. 3,
- f) Abschlussmodule, § 23 Abs. 1.

(3) Der Arbeitsaufwand der Studierenden wird durch Leistungspunkte (LP) nach dem European Credit Transfer and Accumulation System (ECTS) dargestellt. Ein Leistungspunkt entspricht einer Gesamtarbeitsleistung der Studierenden im Präsenz- und Selbststudium von 25 bis höchstens 30 Zeitstunden. Die Festlegung des konkreten Stundenwerts eines Studiengangs erfolgt jeweils in dem Modulhandbuch, siehe §§ 6 Abs. 3 und 20 Abs. 5f.

(4) Der Gesamtaufwand zum Erreichen der Ziele eines Semesters beträgt i. d. R. 30 LP. Abweichungen im Rahmen von bis zu 3 LP sind möglich, sollten aber innerhalb eines Studienjahres ausgeglichen werden. Für eine ausgewogene Arbeitsbelastung über den Studienverlauf hin ist Sorge zu tragen.

(5) Ein Modul umfasst 6 LP oder 12 LP. In zu begründenden Ausnahmefällen kann von dieser Regel abgewichen werden; die Modulgröße soll dann ein Vielfaches von 3 LP betragen und 18 LP nicht überschreiten.

(6) Module erstrecken sich über ein, maximal zwei Semester. Erstrecken sich Module über zwei Semester, müssen die zugehörigen Lehrveranstaltungen in unmittelbar aufeinander folgenden Semestern angeboten werden und besucht werden können.

(7) Voraussetzung für die Vergabe von Leistungspunkten ist der erfolgreiche Abschluss des gesamten Moduls.

(8) Die Teilnahme an einem Modul kann vom Bestehen anderer Module abhängig gemacht werden. Um größere Flexibilität in Bezug auf die individuelle Studienplanung zu erhalten und dennoch einen Studienabschluss innerhalb der Regelstudienzeit zu unterstützen, sind nur unabdingbare Teilnahmevoraussetzungen zu definieren.

§ 11 Praxismodule und Profilmodule

(1) Im Rahmen des Masterstudiengangs „Keltologie“ ist im Studienbereich *Akademische Praxis und fachliche Profilbildung (3 A)* gemäß § 6 dieser Prüfungsordnung ein internes

Praxismodul vorgesehen. Ein externes Praxismodul im Studienbereich *Berufspraxis und Schlüsselqualifikationen (3 B)* ist gemäß § 6 dieser Prüfungsordnung vorgesehen. Soweit Studierende trotz Bemühens keine Praktikumsstelle finden, ist das externe Praktikum durch die Module „Lehrpraktikum“ und „Forschungspraktikum“ des Studienbereichs 3 A zu kompensieren. Über das Modulhandbuch hinaus werden nähere Bestimmungen für die Durchführung externer Praxismodule durch die Praktikumsordnung (Anlage 5) getroffen.

(2) Im Übrigen gelten die Regelungen des **§ 11 Allgemeine Bestimmungen**.

Textauszug aus den Allgemeinen Bestimmungen:

§ 11 Praxismodule und Profilmodule

(1) Zur Verbesserung der Arbeitsmarktbfähigung können Studiengänge interne und externe Praxismodule vorsehen. Externe Praxismodule sind in der Regel unbenotet und werden mit „bestanden“ oder „nicht bestanden“ bewertet, interne Praxismodule sind in der Regel benotet. Nähere Bestimmungen zum externen Praktikum können über die Modulbeschreibung hinaus in einer Praktikumsordnung als Anlage zur Prüfungsordnung getroffen werden.

(2) Wenn der oder die Studierende trotz Bemühens keine Praktikumsstelle gefunden hat, kann der Fachbereich in einem angemessenen Zeitrahmen eine geeignete externe Praktikumsstelle vermitteln. Stattdessen oder ergänzend kann der Fachbereich gewährleisten, dass gleichwertige Module (interne Angebote) wahrgenommen werden können, die in Bezug auf die zu vermittelnden Kompetenzen und in den Bewertungsmodalitäten (benotet/unbenotet) mit dem Praktikumsmodul abgestimmt sind.

(3) Neben den fachlichen Modulen sollen die Studiengänge Profilmodule vorsehen, die der Persönlichkeitsbildung der Studierenden oder der allgemeinen Arbeitsmarktbfähigung dienen. Diese Module können im Rahmen des Studiengangs oder ggf. im Rahmen anderer Studiengänge oder außerhalb von Studiengängen (z. B. im Sprachenzentrum, Hochschulrechenzentrum) absolviert werden. Die Prüfungsordnung kann vorsehen, dass im Rahmen eines Profilmoduls besonderes studentisches Engagement in der Selbstverwaltung oder vergleichbare, in der Prüfungsordnung zu benennende Aktivitäten, die der allgemeinen Arbeitsmarktbfähigung dienen, angerechnet werden können. Unter welchen Bedingungen Leistungen, die im Bereich der Profilmodule erbracht werden, angerechnet werden können, regelt die Prüfungsordnung. Arbeitsverhältnisse sowie Tätigkeiten, die üblicherweise als Arbeitsverhältnis angesehen werden, können nicht mit Leistungspunkten angerechnet werden.

(4) Sofern ein in Fachmodule integrierter Erwerb von Arbeitsmarktbfähigenden Kompetenzen erfolgen soll, sollte dies aus dem Titel des Moduls ersichtlich sein und der anteilige Umfang der Schlüsselqualifikationen in Leistungspunkten ausgewiesen werden.

§ 12 Modulanmeldung

(1) Für Veranstaltungen ist generell eine verbindliche Anmeldung erforderlich.

(2) Das Anmeldeverfahren sowie die Anmeldefristen werden rechtzeitig auf der studiengangbezogenen Webseite gemäß § 6 Abs. 9 bekannt gegeben. Die Vergabe von Modul- oder Veranstaltungsplätzen erfolgt bei beschränkten Kapazitäten gemäß § 13 dieser Prüfungsordnung.

§ 13 Zugang zu Wahlpflichtmodulen oder Lehrveranstaltungen mit begrenzten Teilnahmemöglichkeiten

(1) Für Wahlpflichtmodule und Lehrveranstaltungen können durch Fachbereichsratsbeschluss Zulassungszahlen festgesetzt werden, sofern dies zur Durchführung eines geordneten Lehr- und Studienbetriebs und zur Erreichung des Ausbildungsziels zwingend erforderlich ist. Jede festgesetzte Teilnehmerzahl wird in geeigneter Weise rechtzeitig vor Beginn des Wahlpflichtmoduls oder der Lehrveranstaltung bekannt gegeben.

(2) Bei einem Wahlpflichtmodul oder einer Lehrveranstaltung mit begrenzter Kapazität besteht kein Anspruch auf die Teilnahme, sofern das Studium mindestens eines anderen dazu alternativen Wahlpflichtmoduls oder einer anderen Lehrveranstaltung offensteht.

(3) Übersteigt bei einem Wahlpflichtmodul oder einer Lehrveranstaltung die Zahl der Anmeldungen die Zahl der zur Verfügung stehenden Plätze, ist eine Auswahl zu treffen. Die Auswahl wird durch Los getroffen.

In jedem Fall ist sicherzustellen, dass im Rahmen der vorhandenen Kapazitäten vorab Härtefälle, insbesondere solche i. S. von § 26 Abs. 1 und 2 (Prioritätsgruppe 1), und Studierende mit besonderem Interesse an der Teilnahme (Prioritätsgruppe 2) berücksichtigt werden. Ein besonderes Interesse liegt dabei insbesondere bei denjenigen Studierenden vor,

- für die das Wahlpflichtmodul oder die Lehrveranstaltung aufgrund einer innerfachlichen Spezialisierung verpflichtend ist,
- die in einem vorangegangenen Semester trotz Anmeldung keinen Platz erhalten haben, obwohl der Studienverlaufsplan das Wahlpflichtmodul oder die Lehrveranstaltung vorsah,
- die ohne Erfolg an dem Wahlpflichtmodul oder der Lehrveranstaltung teilgenommen haben, wenn die nochmalige Teilnahme für die Wiederholungsprüfung zwingend ist.

Genügen im Einzelfall die vorhandenen Plätze nicht zur Berücksichtigung der beiden Prioritätsgruppen, sind Studierende der Prioritätsgruppe 1 vorrangig zuzulassen, innerhalb der Gruppen entscheidet dann jeweils das Los.

§ 14 Studiengangübergreifende Modulverwendung

(1) Module, die sich in Angebot und Prüfungsregeln nach den Bestimmungen anderer Studienangebote richten („Importmodule“), sind vorgesehen. Nähere Angaben zu diesen Modulen sind in Anlage 3 zusammengefasst.

(2) Module aus dem Angebot des Masterstudiengangs „Keltologie“, die auch im Rahmen anderer Studiengänge absolviert werden können, unterliegen den Regelungen von § 20 Abs. 4 dieser Prüfungsordnung sowie **§ 14 Abs. 2 Allgemeine Bestimmungen**.

Textauszug aus den **Allgemeinen Bestimmungen**:

§ 14 Studiengangübergreifende Modulverwendung

(2) Die Prüfungsordnung soll Module enthalten, die Studierenden anderer Studiengänge offenstehen und 6 oder 12 LP umfassen („Exportmodule“). Diese Angebote bestehen aus einem einzelnen Basismodul oder aus aufeinander abgestimmten Modulpaketen im Umfang von insgesamt 12, 18 oder 24 Leistungspunkten. Es können auch größere Modulpakete vorgesehen werden, deren LP-Anzahl durch 6 teilbar sein muss. Bei zweisemestrigen Masterstudiengängen kann auf Ausweisung der Modulpakete im Umfang von insgesamt 18 oder 24 LP verzichtet werden. Moduleile können nicht exportiert werden. In begründeten Fällen kann ein Moduleil auch verschiedenen Modulen zugeordnet sein.

§ 15 Studienleistungen

Es gilt **§ 15 Abs. 1 Allgemeine Bestimmungen**.

Textauszug aus den **Allgemeinen Bestimmungen**:

§ 15 Studienleistungen und Anwesenheitspflicht

(1) Studienleistungen sind im Gegensatz zu Prüfungsleistungen dadurch gekennzeichnet, dass für sie keine Leistungspunkte vergeben werden. Sie bleiben unbenotet. Studienleistungen können Voraussetzung für die Zulassung zur Modulprüfung sein. Findet die Modulprüfung (z. B. Referat) zeitlich vor der Erbringung der Studienleistung statt, so ist die Vergabe der Leistungspunkte davon abhängig, dass auch die Studienleistung erbracht wird.

III. Prüfungsbezogene Bestimmungen

§ 16 Prüfungsausschuss

(1) Der Fachbereichsrat bestellt den Prüfungsausschuss.

(2) Dem Prüfungsausschuss gehören

1. drei Angehörige der Gruppe der Professorinnen und Professoren,
2. ein Mitglied der Gruppe der wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter und
3. ein Mitglied der Gruppe der Studierenden an.

Für jedes Mitglied soll ein stellvertretendes Mitglied gewählt werden.

(3) Die Amtszeit, den Vorsitz, die Beschlussfähigkeit und weitere Aspekte regelt **§ 16 Allgemeine Bestimmungen**.

Textauszug aus den **Allgemeinen Bestimmungen**:

§ 16 Prüfungsausschuss

(1) Für jeden Studiengang ist ein Prüfungsausschuss zuständig, der vom Fachbereichsrat bestellt wird. Es ist zulässig, für mehrere Studiengänge einen gemeinsamen Ausschuss zu bilden.

(2) Wird ein Studiengang von mehreren Fachbereichen zusammen angeboten, legt die Prüfungsordnung i. d. R. fest, dass ein gemeinsamer Prüfungsausschuss gebildet wird.

(3) Jedem Prüfungsausschuss gehören mindestens fünf Mitglieder an, darunter drei Mitglieder der Gruppe der Professorinnen und Professoren, ein Mitglied der Gruppe der wissenschaftlichen Mitglieder und eine Studierende oder ein Studierender. Werden größere Prüfungsausschüsse vorgesehen, sind alle Gruppen zu beteiligen und die Gruppe der Professorinnen und Professoren muss die Mehrheit bilden. Für jedes Mitglied soll ein stellvertretendes Mitglied gewählt werden. Die Amtszeit der nichtstudentischen Mitglieder beträgt zwei Jahre; die der studentischen Mitglieder beträgt ein Jahr. Eine Wiederwahl ist möglich.

(4) Die Mitglieder und stellvertretenden Mitglieder werden auf Vorschlag ihrer jeweiligen Gruppenvertreterinnen und Gruppenvertreter von dem Fachbereichsrat oder den Fachbereichsräten bestellt. Aus seiner Mitte wählt der Prüfungsausschuss die Vorsitzende oder den Vorsitzenden, sowie eine Stellvertreterin oder einen Stellvertreter. Sie oder er muss prüfungsberechtigt sein.

(5) Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder bzw. der stellvertretenden Mitglieder anwesend ist und die Sitzung ordnungsgemäß einberufen wurde. Er tagt nicht öffentlich. Beschlüsse kommen mit der Mehrheit der Stimmen der Anwesenden zustande. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme der oder des Vorsitzenden. In Prüfungsangelegenheiten sind geheime Abstimmungen nicht zulässig.

(6) Bei Prüfungsangelegenheiten, die ein Mitglied des Prüfungsausschusses persönlich betreffen, ruht dessen Mitgliedschaft in Bezug auf diese Angelegenheit und sie oder er ist von der Beratung und Beschlussfassung in dieser Angelegenheit ausgeschlossen.

(7) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, bei mündlichen Prüfungen anwesend zu sein. Dieses Recht erstreckt sich nicht auf die Beratungen und die Bekanntgabe der Note.

(8) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sie sind von der oder dem Vorsitzenden zur Verschwiegenheit zu verpflichten, sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen.

§ 17 Aufgaben des Prüfungsausschusses und der Prüfungsverwaltung

Es gelten die Regelungen des **§ 17 Allgemeine Bestimmungen**.

Textauszug aus den **Allgemeinen Bestimmungen**:

§ 17 Aufgaben des Prüfungsausschusses

(1) Der Prüfungsausschuss trägt die Verantwortung dafür, dass die Bestimmungen der Prüfungsordnung eingehalten werden. Insbesondere hat er die Verantwortung für folgende Aufgaben:

1. Organisation des gesamten Prüfungsverfahrens;
2. Bestellung der Prüferinnen und Prüfer sowie der Beisitzerinnen und Beisitzer;
3. Entscheidungen über Prüfungszulassungen;
4. Entscheidung über die Anrechnungen gemäß § 19;

5. die Erteilung von Auflagen zu nachzuholenden Studien- und Prüfungsleistungen im Rahmen von Anrechnungen gemäß § 19 Abs. 7;
 6. die Abgabe von Einstufungsempfehlungen bei Studiengang- oder Studienortwechslerinnen und Studienortwechsler zur Vorlage beim Studierendensekretariat;
 7. das zeitnahe Ausstellen des Zeugnisses, der Urkunde, des Transcript of Records und des Diploma Supplements;
 8. die Archivierung des Datenbestandes anhand einer von der Verwaltung zur Verfügung gestellten Vorlage;
 9. die jährliche Berichterstattung an den Fachbereichsrat und das Dekanat, insbesondere bezüglich der Entwicklung der Studienzeiten, über die Nachfrage der Studierenden nach den verschiedenen Wahlpflichtmodulen einschließlich des Modulimports und -exports sowie die Verteilung der Modul- und Gesamtnoten;
 10. Supervision und Kontrolle der Prüfungsverwaltung;
 11. die Abgabe von Anregungen zur Reform der Studien- und Prüfungsordnungen.
- (2) Der Prüfungsausschuss kann die Anrechnung von Prüfungsleistungen und andere Aufgaben an die Vorsitzende oder den Vorsitzenden delegieren. Die Zuständigkeit für die Anrechnung von Leistungen im Rahmen von Auslandsstudien gemäß § 8 kann der Prüfungsausschuss an die ECTS-Beauftragte oder den ECTS-Beauftragten delegieren, die oder der die Anrechnungen im Auftrag des Prüfungsausschusses vornimmt. Die oder der Prüfungsausschussvorsitzende sowie ggf. die oder der ECTS-Beauftragte ziehen in allen Zweifelsfällen den Ausschuss zu Rate.
- (3) Zur Wahrnehmung einzelner Aufgaben, insbesondere für die laufende Prüfungsverwaltung, bedient sich der Ausschuss im Übrigen seiner Geschäftsstelle (Prüfungsbüro).
- (4) Individualentscheidungen des Prüfungsausschusses sind den betreffenden Studierenden unverzüglich schriftlich mitzuteilen. Bescheide sind mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

§ 18 Prüferinnen und Prüfer sowie Beisitzerinnen und Beisitzer

Es gelten die Regelungen des **§ 18 Allgemeine Bestimmungen**.

Textauszug aus den **Allgemeinen Bestimmungen**:

§ 18 Prüferinnen und Prüfer sowie Beisitzerinnen und Beisitzer

- (1) Zur Prüferin oder zum Prüfer dürfen nur Professorinnen und Professoren oder andere nach § 18 Abs. 2 HHG prüfungsberechtigte Personen bestellt werden. Zur Beisitzerin oder zum Beisitzer wird nur bestellt, wer mindestens die entsprechende Abschlussprüfung oder eine vergleichbare Prüfung abgelegt hat.
- (2) Bei schriftlichen Prüfungen besteht die Prüfungskommission in der Regel aus einer Prüferin oder einem Prüfer. Die schriftliche Abschlussarbeit und schriftliche Prüfungen, die nicht mehr wiederholt werden können und die ggf. zum Verlust des Prüfungsanspruchs führen, sind von zwei Prüferinnen bzw. Prüfern zu bewerten.
- (3) Mündliche Prüfungen sind entweder von mehreren Prüferinnen bzw. Prüfern oder von einer Prüferin oder einem Prüfer in Gegenwart einer sachkundigen Beisitzerin oder eines sachkundigen Beisitzers abzunehmen. Es ist ein Protokoll zu führen. Die Beisitzerin bzw. der Beisitzer ist vor Festlegung der Bewertung zu hören.
- (4) Die Prüferinnen und Prüfer sowie die Beisitzerinnen und Beisitzer unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sie sind von der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zur Verschwiegenheit zu verpflichten, sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen.

§ 19 Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen

(1) Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen werden entsprechend der Lissabon-Konvention bei Hochschul- und Studiengangswechsel innerhalb der Vertragsstaaten grundsätzlich angerechnet, soweit keine wesentlichen Unterschiede der erworbenen Kompetenzen festgestellt werden können.

Wesentliche Unterschiede im Sinne des Satzes 1 liegen insbesondere dann vor, wenn sich Studienzeiten sowie Studien- und Prüfungsleistungen in Qualifikationsziel, Umfang und Anforderungen wesentlich von dem betroffenen Studiengang der Philipps-Universität Marburg unterscheiden. Dabei ist kein schematischer Vergleich, sondern eine Gesamtbetrachtung und Gesamtbewertung unter besonderer Berücksichtigung der erreichten Qualifikationsziele vorzunehmen.

Für die Anrechnung gilt eine Beweislastumkehr. Kann die Hochschule den wesentlichen Unterschied nicht nachweisen, sind die Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen anzurechnen.

Die Antragstellerin bzw. der Antragsteller ist verpflichtet zur Beurteilung ausreichende Informationen zur Verfügung zu stellen (Informationspflicht).

(2) In den übrigen Fällen (Hochschulwechsel aus Nicht-Vertragsstaaten) werden Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen an der Philipps-Universität Marburg angerechnet, soweit die Gleichwertigkeit festgestellt ist. Gleichwertigkeit ist festzustellen, wenn Studienzeiten sowie Studien- und Prüfungsleistungen in Qualifikationsziel, Umfang und Anforderungen denjenigen des betreffenden Studiengangs an der Philipps-Universität Marburg im Wesentlichen entsprechen. Im Übrigen gilt Abs. 1 Satz 3.

(3) Für Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen in staatlich anerkannten Fernstudien, für multimedial gestützte Studien- und Prüfungsleistungen sowie für Studien- und Prüfungsleistungen von Frühstudierenden gemäß § 54 Abs. 5 HHG gilt Absatz 1 entsprechend. Dies gilt auch für Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen an anderen Bildungseinrichtungen, insbesondere an staatlichen oder staatlich anerkannten Berufsakademien; nachgewiesene gleichwertige Kompetenzen, die außerhalb des Hochschulbereichs erworben wurden, können nur bis zur Hälfte der für den Studiengang vorgesehenen Leistungspunkte angerechnet werden.

(4) Werden Studien- und Prüfungsleistungen angerechnet, sind die Noten – soweit die Notensysteme vergleichbar sind – zu übernehmen und gemäß § 28 in die Berechnung der Gesamtnote einzubeziehen. Den angerechneten Leistungen werden die Leistungspunkte zugerechnet, die in der Prüfungsordnung hierfür vorgesehen sind. Bei nicht vergleichbaren Notensystemen wird lediglich der Vermerk „bestanden“ aufgenommen. Angerechnete Leistungen werden im Zeugnis, im Transcript of Records und im vollständigen Leistungsnachweis als „anerkannt“ kenntlich gemacht.

(5) Die Antragstellerin bzw. der Antragsteller legt dem Prüfungsausschuss die für die Anrechnung erforderlichen Unterlagen vor, aus denen die Bewertung, die Leistungspunkte und die Zeitpunkte sämtlicher Prüfungsleistungen hervorgehen, denen sie sich in einem anderen Studiengang oder an anderen Hochschulen bisher unterzogen hat. Aus den Unterlagen soll auch ersichtlich sein, welche Prüfungen und Studienleistungen nicht bestanden oder wiederholt wurden.

(6) Fehlversuche in Studiengängen an anderen Hochschulen werden angerechnet, sofern sie im Fall ihres Bestehens angerechnet worden wären.

(7) Bei Vorliegen der Voraussetzungen der Absätze 1 bis 2 i. V. m. Abs. 4 besteht ein Rechtsanspruch auf Anrechnung. Die Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen, die in Deutschland erbracht wurden, erfolgt von Amts wegen.

(8) Sofern Anrechnungen vorgenommen werden, können diese mit Auflagen zu nachzuholenden Studien- und Prüfungsleistungen verbunden werden. Auflagen und eventuelle Fristen zur Auflagenerfüllung sind der Antragstellerin bzw. dem Antragsteller schriftlich mitzuteilen.

§ 20 Modulliste, Im- und Exportliste sowie Modulhandbuch

(1) Die Module, die im Rahmen des Studiengangs zu absolvieren sind, sind in der Modulliste (Anlage 2) sowie in der Liste mit den Importmodulen (Anlage 3)

zusammengefasst. Die Art der Module, ihre Zuordnung auf die verschiedenen Bereiche des Studiengangs, Wahlmöglichkeiten zwischen Modulen und innerhalb von Modulen, die Voraussetzungen für die Teilnahme an den Modulen sowie die zu erwerbenden Leistungspunkte, die Prüfungsform, die Bewertung und die Kompetenzziele ergeben sich aus diesen Listen sowie aus § 6.

(2) Das Angebot der Importmodule steht unter dem Vorbehalt, dass Änderungen der Module durch die anbietenden Lehreinheiten vorgenommen werden können (insbesondere z. B. durch Akkreditierungen). Hierzu ist keine Änderung dieser Prüfungsordnung notwendig. Derartige Änderungen werden vom Prüfungsausschuss rechtzeitig auf der studiengangbezogenen Webseite bekannt gegeben. Außerdem kann der Prüfungsausschuss beschließen, dass generell oder im Einzelfall auf begründeten Antrag weitere Module als Importmodule zugelassen werden, sofern der anbietende Fachbereich bzw. die anbietende Einrichtung dem zustimmt.

(3) Weitergehende Informationen mit ausführlichen Modulbeschreibungen sowie das aktuelle Angebot der Importmodule werden in einem Modulhandbuch auf der Webseite des Studiengangs veröffentlicht.

(4) Die Exportmodule sind in Anlage 4 zusammengefasst. Diese enthält außerdem eine Liste mit Angaben über Module, die ausschließlich für den Export angeboten werden.

§ 21 Prüfungsleistungen

Es gelten die Regelungen des **§ 21 Allgemeine Bestimmungen**.

Textauszug aus den Allgemeinen Bestimmungen:

§ 21 Prüfungen

(1) Prüfungen dürfen i. d. R. nur von zum Zeitpunkt der Prüfung eingeschriebenen ordentlichen Studierenden der Philipps-Universität Marburg abgelegt werden, die den Prüfungsanspruch nicht verloren haben. Das Modul, in dessen Rahmen die betreffende Leistung erbracht wird, muss entweder dem durch die Prüfungsordnung geregelten Studiengang oder als Importmodul gemäß § 14 Abs. 1 bis 3 einem anderen Studiengang zugeordnet sein oder von einem Fachbereich oder einer wissenschaftlichen Einrichtung der Philipps-Universität Marburg nach den Regelungen dieser Ordnung angeboten werden. § 54 Abs. 5 HHG (besonders begabte Schülerinnen und Schüler) bleibt unberührt.

(2) Modulprüfungen werden studienbegleitend erbracht. Mit ihnen wird das jeweilige Modul abgeschlossen. Durch die Modulprüfung soll die Kandidatin oder der Kandidat nachweisen, dass sie oder er die in der Modulliste definierten Qualifikationsziele erreicht hat.

(3) Module schließen i. d. R. mit einer einzigen Modulprüfung ab. Sieht eine Prüfungsordnung Moduleilprüfungen vor, ist für das Bestehen des Moduls i. d. R. das Bestehen sämtlicher Moduleilprüfungen notwendig. Sofern die Prüfungsordnung einen Notenausgleich zwischen den Moduleilen zulässt, zählen im Falle der Wiederholung nicht bestandener Moduleilprüfungen die zuletzt erzielten Bewertungen. Die Wiederholung einer Moduleilprüfung ist nicht zulässig, wenn diese bereits bestanden wurde oder durch einen anderen Moduleil ausgeglichen werden konnte und damit das Modul bestanden ist. Die Prüfungsordnung kann im Falle des Notenausgleichs vorsehen, dass bestimmte Teilprüfungen bestanden sein müssen oder keine Teilprüfung mit 0 Punkten gemäß § 28 Abs. 2 bewertet sein darf, damit das Modul bestanden ist. In der Modulliste ist die jeweilige Gewichtung der Moduleilprüfungen zur Gesamtnote des Moduls, ausgedrückt in Leistungspunkten, anzugeben.

(4) Pro Semester sollen gemäß Studienverlaufsplan nicht mehr als insgesamt sechs Modulprüfungen bzw. Moduleilprüfungen vorgesehen werden.

(5) Die Modulprüfungen und ggf. Moduleilprüfungen finden in mündlicher, schriftlicher oder sonstiger Form gemäß § 22 statt. Die Form und Dauer der Modulprüfungen und ggf. Moduleilprüfungen der einzelnen Module sind in der Modulliste (Anlage 3) zu regeln. Die Prüfungsform ist festzulegen. Dabei können bis zu drei Varianten genannt werden, wenn die Prüfungsformen in ihren Bedingungen gleichwertig sind, was voraussetzt, dass die Prüfungsbedingungen (beispielsweise Vorbereitungszeit und Niveau der Prüfung) auf Dauer gleichwertig sein müssen. Sind mehrere Prüfungsformen vorgesehen, wird die Prüfungsform des jeweiligen

Prüfungstermins von der oder dem Prüfenden festgelegt und zusammen mit dem Termin bekannt gegeben. Die Prüfungsdauer soll unter Angabe einer Zeitspanne entweder generell für alle vorgesehenen Prüfungsformen in § 22 der Prüfungsordnung angegeben oder, wenn möglich, für die einzelnen Prüfungen in der Modulliste beziffert werden.

(6) Die Teilnahme an Modulprüfungen und ggf. Modulteilprüfungen setzt eine Zulassung nach vorheriger verbindlicher Anmeldung gemäß § 24 Abs. 4 voraus.

(7) Studierende desselben Studiengangs sind berechtigt, bei mündlichen Prüfungen zuzuhören. Dies gilt nicht für die Beratung und die Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses. Nach Maßgabe der räumlichen Kapazitäten kann die Zahl der Zuhörerinnen und Zuhörer begrenzt werden. Auf Wunsch der Kandidatin oder des Kandidaten kann die Öffentlichkeit ausgeschlossen werden.

(8) Über Hilfsmittel, die bei einer Prüfung benutzt werden dürfen, entscheidet die Prüferin oder der Prüfer. Eine Liste der zugelassenen Hilfsmittel ist rechtzeitig vor der Prüfung bekannt zu geben.

§ 22 Prüfungsformen

(1) Schriftliche Prüfungen erfolgen in der Form von

- Hausarbeiten
- Klausuren
- Kurzberichten
- der Masterarbeit

(2) Mündliche Prüfungen erfolgen in der Form von

- Einzelprüfungen
- Fachgesprächen

(3) Weitere Prüfungsformen sind

- Posterpräsentationen
- Präsentationen
- Lehrproben

(4) Die Dauer der einzelnen Prüfungen beträgt bei Klausuren zwischen 90 und 120 Minuten und bei mündlichen Prüfungen sowie Fachgesprächen zwischen 20 und 30 Minuten (pro Studierender bzw. pro Studierendem). Die Dauer von Präsentationen beträgt zwischen 20 und 40 Minuten, die von Lehrproben zwischen 45 und 90 Minuten. Hausarbeiten sollen zwischen 2 und 4 Wochen Bearbeitungszeit (i. S. einer reinen Prüfungsdauer) und 16 bis 18 Seiten umfassen. Der Gesamtzeitraum, der zur Bearbeitung zur Verfügung gestellt wird, soll eine größere Zeitspanne umfassen. Kurzberichte haben eine Länge von zwei Seiten.

(5) Im Übrigen gelten die Regelungen des **§ 22 Allgemeine Bestimmungen**.

Textauszug aus den Allgemeinen Bestimmungen:

§ 22 Prüfungsformen

(1) Es ist sicherzustellen, dass die Form der Prüfungen geeignet ist, den Erwerb der jeweils vorgesehenen Kompetenzen festzustellen.

(2) Prüfungen werden absolviert als

1. schriftliche Prüfungen (z. B. in der Form von Klausuren, Hausarbeiten, schriftlichen Ausarbeitungen, Protokollen, Thesenpapieren, Berichten, Zeichnungen und Beschreibungen);

2. mündliche Prüfungen (z. B. in der Form von mündlichen Einzel- oder Gruppenprüfungen, Fachgesprächen, Kolloquien; Disputationen); im Fall von Gruppenprüfungen, ist die Gruppengröße auf höchstens fünf Studierende begrenzt;

3. andere Prüfungsformen (z. B. in Form von Seminarvorträgen, Referaten, Präsentationen, Softwareerstellung, qualitativer und quantitativer Analysen, Präparate).

(3) Die Prüfungsordnung soll vorsehen, dass die Studierenden im Studienverlauf Module mit unterschiedlichen Prüfungsformen absolvieren.

(4) Die Dauer von Prüfungen soll bei Klausuren 60 bis 120 min. und bei mündlichen Prüfungen 20 bis 30 min. (pro Studierender bzw. pro Studierenden) betragen. Hausarbeiten sollen mindestens zwei und längstens vier Wochen Bearbeitungszeit (i. S. einer reinen Prüfungsdauer) umfassen (90 bis 180 Stunden workload, 3 bis 6 Leistungspunkte). Der Gesamtzeitraum, der zur Bearbeitung zur Verfügung gestellt wird, soll eine größere Zeitspanne umfassen.

(5) Für multimedial gestützte schriftliche Prüfungen („e-Klausuren“) gelten die Bestimmungen gemäß Anlage 6.

§ 23 Masterarbeit

(1) Die Masterarbeit (Abschlussarbeit) ist obligatorischer Bestandteil des Studiengangs. Sie bildet ein eigenständiges Abschlussmodul. Die Masterarbeit ist in englischer Sprache anzufertigen.

(2) Die Masterarbeit ist eine Prüfungsarbeit, mit der die Kandidatin oder der Kandidat die Fähigkeit nachweisen soll, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein abgegrenztes Problem aus dem Gegenstandsbereich der Keltologie nach wissenschaftlichen Methoden selbstständig zu bearbeiten. Sie zielt darauf, dass die Kandidatin oder der Kandidat in der Lage ist, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein Problem aus dem Gegenstandsbereich des Masterstudiengangs „Keltologie“ selbstständig wissenschaftlich zu bearbeiten (bei Wahl des Studienbereichs 3 A) oder einer fachfremden Öffentlichkeit zu vermitteln (bei Wahl des Studienbereichs 3 B). Sie / Er weist nach, dass sie / er die grundlegenden Techniken wissenschaftlichen Arbeitens sowie die Form und Struktur wissenschaftlicher Argumentation sicher beherrscht, eine fortgeschrittene Fähigkeit zu eigenständiger Textproduktion besitzt, sich selbstständig neue, komplexe Wissensgebiete erschließen und auf dem aktuellen Forschungsstand verarbeiten und mittelalterliche irische/kymrische Texte literatur-, sprach- oder kulturwissenschaftlich analysieren, einzuordnen und interpretieren kann. Der Umfang der Masterarbeit beträgt 24 Leistungspunkte.

(3) Die Masterarbeit ist als Einzelarbeit anzufertigen.

(4) Die Zulassung zur Masterarbeit setzt voraus, dass Module im Umfang von 54 LP, darunter insgesamt die 42 LP des Studienbereichs 1 *Fachkompetenz*, das Modul „Recherchieren und Konzipieren“ sowie das Modul „Interdisziplinäres Kolloquium I“, erfolgreich absolviert wurden.

(5) Die Kandidatin bzw. der Kandidat schlägt eine Betreuerin oder einen Betreuer sowie eine prüfungsberechtigte Person als Erstgutachterin oder Erstgutachter für die Masterarbeit vor. Die Betreuerin bzw. der Betreuer sowie die Erstgutachterin bzw. der Erstgutachter können identische Personen sein. Die Vorschläge begründen keinen Anspruch. Die Erstgutachterin oder der Erstgutachter muss vom Prüfungsausschuss für die Begutachtung von Masterarbeiten bestellt werden. Das Thema der Masterarbeit wird von der Erstgutachterin oder dem Erstgutachter dem Prüfungsausschuss vorgelegt und vom Prüfungsausschuss vergeben. Findet die Kandidatin bzw. der Kandidat keine Betreuerin bzw. keinen Betreuer und keine Erstgutachterin bzw. keinen Erstgutachter, so bestimmt die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses die Betreuerin bzw. den Betreuer und die Erstgutachterin bzw. den Erstgutachter und sorgt dafür, dass rechtzeitig ein Thema für die Masterarbeit ausgegeben wird. Für die Zweitgutachterin bzw. den Zweitgutachter besteht kein Vorschlagsrecht.

(6) Die Masterarbeit muss innerhalb der Bearbeitungszeit von 5 Monaten angefertigt werden und umfasst 60 bis 80 Seiten. Das Thema der Abschlussarbeit muss so beschaffen sein, dass es innerhalb dieser Frist bearbeitet werden kann. Eine Verlängerung der Bearbeitungszeit um höchstens 20% (z. B. wegen unvorhergesehener

Probleme bei der Literatur- oder Datenbeschaffung) ist auf begründeten Antrag der Kandidatin oder des Kandidaten möglich; sie führt nicht zur Vergabe zusätzlicher Leistungspunkte. Die Bearbeitungszeit beginnt mit der Themenausgabe; der Ausgabezeitpunkt ist aktenkundig zu machen. Die Themenausgabe soll so rechtzeitig erfolgen, dass auch im Falle der Gewährung einer Verlängerung der Bearbeitungszeit keine Studienzeiterverlängerung eintritt.

(7) Die Masterarbeit ist fristgemäß beim Prüfungsausschuss oder einer von ihm benannten Stelle in 2 gedruckten Exemplaren sowie in digitaler Form nach den Vorgaben des Prüfungsausschusses abzugeben. Der Zeitpunkt der Abgabe ist aktenkundig zu machen. Bei der Abgabe hat die Kandidatin bzw. der Kandidat schriftlich zu versichern, dass sie oder er die Arbeit selbstständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt hat. Wird die Masterarbeit nicht fristgerecht abgegeben, gilt sie als mit „nicht ausreichend“ (0 Punkte) gemäß § 28 Abs. 2 Allgemeine Bestimmungen bewertet.

(8) Die Masterarbeit ist nicht bestanden, wenn die Gesamtbewertung nicht mindestens 5 Punkte („ausreichend“) gemäß § 28 Abs. 2 Allgemeine Bestimmungen lautet; sie kann einmal wiederholt werden. Der Prüfungsausschuss sorgt dafür, dass die Kandidatin oder der Kandidat innerhalb von sechs Wochen nach Bekanntgabe des Nichtbestehens ein neues Thema erhält. Eine Rückgabe des Themas innerhalb der in Abs. 7 Satz 1 Allgemeine Bestimmungen genannten Frist ist nur zulässig, wenn die Kandidatin bzw. der Kandidat bei der ersten Anfertigung der Masterarbeit von dieser Möglichkeit keinen Gebrauch gemacht hat. Eine zweite Wiederholung der Masterarbeit ist ausgeschlossen.

(9) Ein Notenausgleich für eine nicht bestandene Masterarbeit ist nicht zulässig.

(10) Im Übrigen gelten die Regelungen des **§ 23 Allgemeine Bestimmungen**.

Textauszug aus den **Allgemeinen Bestimmungen**:

§ 23 Masterarbeit

(1) Die Masterarbeit (Abschlussarbeit) ist obligatorischer Bestandteil jedes Masterstudiengangs. Die Masterarbeit bildet entweder ein eigenständiges Abschlussmodul oder zusammen mit einem Kolloquium oder einer Disputation ein gemeinsames Abschlussmodul.

(2) Die Masterarbeit ist eine Prüfungsarbeit, mit der die Kandidatin oder der Kandidat die Fähigkeit nachweisen soll, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein abgegrenztes Problem aus dem Gegenstandsbereich des für den Studiengang in Frage kommenden Fächerspektrums nach wissenschaftlichen Methoden selbständig zu bearbeiten. Die Prüfungsordnung beschreibt das Prüfungsziel der Abschlussarbeit mit konkretem Bezug auf die mit dem Studiengang angestrebte Gesamtqualifikation und legt die Anzahl der der Abschlussarbeit zugewiesenen Leistungspunkte fest. Der Umfang der Masterarbeit beträgt 15 bis 30 Leistungspunkte.

(3) Die Masterarbeit ist i. d. R. als Einzelarbeit anzufertigen. Wenn die Prüfungsordnung Abschlussarbeiten in Gruppenarbeit zulässt, muss der als Prüfungsleistung zu bewertende Beitrag der einzelnen Kandidatin oder des einzelnen Kandidaten aufgrund der Angabe von Abschnitten, Seitenzahlen oder anderen Kriterien, die eine eindeutige Abgrenzung ermöglichen, deutlich unterscheidbar und bewertbar sein.

(4) Die Prüfungsordnung legt die Voraussetzungen fest, unter denen die Zulassung zur Masterarbeit erfolgen kann.

(5) Die Kandidatin bzw. der Kandidat schlägt eine Betreuerin oder einen Betreuer sowie eine prüfungsberechtigte Person als Erstgutachterin oder Erstgutachter für die Masterarbeit vor. Die Betreuerin bzw. der Betreuer sowie die Erstgutachterin bzw. der Erstgutachter können identische Personen sein. Die Vorschläge begründen keinen Anspruch. Die Erstgutachterin oder der Erstgutachter muss vom Prüfungsausschuss für die Begutachtung von Masterarbeiten bestellt werden. Das Thema der Masterarbeit wird von der Erstgutachterin oder dem Erstgutachter dem Prüfungsausschuss vorgelegt und vom Prüfungsausschuss vergeben. Findet die Kandidatin bzw. der Kandidat keine Betreuerin bzw. keinen Betreuer und keine Erstgutachterin bzw. keinen Erstgutachter, so bestimmt die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses die Betreuerin bzw. den Betreuer und die Erstgutachterin bzw. den Erstgutachter und

sorgt dafür, dass rechtzeitig ein Thema für die Masterarbeit ausgegeben wird. Für die Zweitgutachterin bzw. den Zweitgutachter besteht kein Vorschlagsrecht.

(6) Das Thema der Abschlussarbeit muss so beschaffen sein, dass es innerhalb der vorgesehenen Frist bearbeitet werden kann. Die Bearbeitungszeit der Masterarbeit ist in der Prüfungsordnung festzulegen. Eine Verlängerung ist unbeschadet von § 26 um höchstens 20 % der Bearbeitungszeit möglich (z. B. wegen unvorhergesehener Probleme bei der Literatur- oder Datenbeschaffung); sie darf nicht zur Vergabe zusätzlicher Leistungspunkte führen. Die Bearbeitungszeit beginnt mit der Themenausgabe; der Ausgabezeitpunkt ist aktenkundig zu machen. Die Themenausgabe soll so rechtzeitig erfolgen, dass auch im Falle der Gewährung einer Verlängerung der Bearbeitungszeit keine Studienzeitverlängerung eintritt.

(7) Das Thema kann nur einmal und nur innerhalb der ersten zwei Wochen der Bearbeitungszeit zurückgegeben werden. Ein neues Thema ist unverzüglich, spätestens jedoch innerhalb von vier Wochen, zu stellen. Mit der Ausgabe des Themas beginnt die vorgesehene Arbeitszeit erneut.

(8) Die Masterarbeit kann an einem externen Fachbereich oder an einer externen wissenschaftlichen Einrichtung im In- und Ausland durchgeführt werden, sofern die fachwissenschaftliche Betreuung gewährleistet ist. Es entscheidet der Prüfungsausschuss.

(9) Die Masterarbeit ist fristgemäß beim Prüfungsausschuss oder einer von ihm benannten Stelle abzugeben. Die Prüfungsordnung regelt, wie viele Exemplare und in welcher Form diese abzugeben sind. Der Zeitpunkt der Abgabe ist aktenkundig zu machen. Bei der Abgabe hat die Kandidatin bzw. der Kandidat schriftlich zu versichern, dass sie oder er die Arbeit selbständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt hat. Wird die Masterarbeit nicht fristgerecht abgegeben, gilt sie als mit „nicht ausreichend“ (0 Punkte) gemäß § 28 Abs. 2 bewertet.

(10) Die Masterarbeit ist von zwei Prüferinnen bzw. Prüfern zu bewerten. Der Prüfungsausschuss leitet die Masterarbeit der Erstgutachterin bzw. dem Erstgutachter zu. Gleichzeitig bestellt der Prüfungsausschuss eine weitere Gutachterin bzw. einen weiteren Gutachter aus dem Kreis der Prüfungsberechtigten zur Zweitbewertung und leitet ihr bzw. ihm die Arbeit zu. Mindestens eine bzw. einer der beiden Gutachtenden soll am zuständigen Fachbereich der Philipps-Universität Marburg prüfungsberechtigt sein. Die Begutachtung soll bis längstens sechs Wochen nach Abgabe der Abschlussarbeit vorliegen.

(11) Sind beide Bewertungen entweder kleiner als 5 Punkte oder größer oder gleich 5 Punkten, wird die Bewertung der Masterarbeit durch Mittelwertbildung bestimmt. Weichen in diesem Falle die beiden Bewertungen um nicht mehr als drei Punkte gemäß § 28 Abs. 2 voneinander ab, so wird der Mittelwert beider Bewertungen gemäß § 28 Abs. 3 Sätze 2 und 3 gebildet; andernfalls veranlasst der Prüfungsausschuss ein weiteres Gutachten und es wird der Mittelwert aller drei Bewertungen gemäß § 28 Abs. 3 Sätze 2 und 3 gebildet. Ist eine der Bewertungen kleiner als 5 Punkte und die andere größer oder gleich 5 Punkten, so veranlasst der Prüfungsausschuss ebenfalls ein weiteres Gutachten. Die Bewertung der Abschlussarbeit entspricht dann dem Median der drei Gutachten.¹

(12) Die Masterarbeit ist nicht bestanden, wenn die Gesamtbewertung nicht mindestens 5 Punkte („ausreichend“) gemäß § 28 Abs. 2; lautet; sie kann einmal wiederholt werden. Beinhaltet das Abschlussmodul ein Kolloquium oder eine Disputation, so kann auch diese Prüfung einmal wiederholt werden. § 30 Abs. 2 findet keine Anwendung. Der Prüfungsausschuss sorgt dafür, dass die Kandidatin innerhalb von sechs Wochen nach Bekanntgabe des Nichtbestehens ein neues Thema erhält. Eine Rückgabe des Themas innerhalb der in Abs. 7 Satz 1 genannten Frist ist nur zulässig, wenn die Kandidatin bzw. der Kandidat bei der ersten Anfertigung der Masterarbeit von dieser Möglichkeit keinen Gebrauch gemacht hat. Eine zweite Wiederholung der Masterarbeit ist ausgeschlossen.

(13) Ist die Masterarbeit gemeinsam mit einer weiteren Prüfung Bestandteil eines Abschlussmoduls, so ist ein Notenausgleich für eine nicht bestandene Masterarbeit nicht zulässig. Ein Notenausgleich des Kolloquiums oder der Disputation kann gemäß § 21 Abs. 3 vorgesehen werden.

§ 24 Prüfungstermine und Prüfungsanmeldung

(1) Der Prüfungsausschuss gibt im Vorlesungsverzeichnis die Zeiträume der Prüfungen und der Wiederholungsprüfungen bekannt. Termine für Klausuren und andere Prüfungstermine, die für alle Teilnehmerinnen und Teilnehmer eines Moduls gleichermaßen gültig sind, werden ebenfalls im Vorlesungsverzeichnis bekannt

¹ Der Median ist derjenige Punktwert, der in der Mitte steht, wenn die drei Bewertungen nach der Größe geordnet werden. Beispiel 1: Bewertungen von 11 und 7 Punkten, Drittgutachterin 10 Punkte: Median=10 Punkte; Beispiel 2: Bewertungen von 11 und 7 Punkten, Drittgutachterin 7 Punkte: Median=7 Punkte; Beispiel 3: Bewertungen von 4 und 5 Punkten, Drittgutachterin 5 Punkte: Median=5 Punkte.

gegeben. Individuell zu vereinbarende Prüfungstermine werden im Vorlesungsverzeichnis mit dem Hinweis „n. V.“ bekannt gegeben.

(2) Prüfungen finden im Rahmen der jeweiligen Modulveranstaltungen oder im unmittelbaren Anschluss daran statt. Finden Prüfungen im Anschluss an Modulveranstaltungen statt, so sollen sie i. d. R. in einem zwei- bis dreiwöchigen Prüfungszeitraum zum Ende der Vorlesungszeit oder zu Beginn bzw. zum Ende der nachfolgenden vorlesungsfreien Zeit angeboten werden. Klausuren sollen i. d. R. am selben Wochentag und zur selben Uhrzeit stattfinden, an denen eine entsprechende Modulveranstaltung stattfindet. Die Prüferin oder der Prüfer soll die Anfertigung von Prüfungsarbeiten, wie z. B. Hausarbeiten auch für die vorlesungsfreie Zeit vorsehen.

(3) Für die Wiederholung der Prüfungen ist der erste Wiederholungstermin so festzusetzen, dass bei erfolgreicher Teilnahme das fortlaufende Studium im folgenden Semester gewährleistet ist.

(4) Zur Teilnahme an einer Prüfung ist eine verbindliche Anmeldung erforderlich. Der Prüfungsausschuss gibt die Fristen und die Form der Anmeldung spätestens 4 Wochen vor Beginn des Anmeldezeitraums in geeigneter Weise bekannt. Die Zulassung zur Prüfung ist zu versagen, wenn die Anmeldefrist nicht eingehalten wird oder wenn Zulassungsvoraussetzungen nicht erfüllt sind.

(5) Eine verbindliche Prüfungsanmeldung kann ohne die Angabe von Gründen zurückgezogen werden, sofern dies innerhalb der vom Prüfungsausschuss dafür festgelegten Frist erfolgt. Diese Fristen sowie die Form der Abmeldung wird gemeinsam mit den entsprechenden Regelungen zur Anmeldung bekannt gegeben.

(6) Für eine nicht bestandene Prüfung wird eine Anmeldung von Amts wegen für den Folgetermin vorgenommen. § 27 bleibt unberührt.

§ 25 Zeitliche Vorgaben zur Erbringung von Leistungen

Es sind keine Fristen für die Erbringung bestimmter Leistungen vorgesehen.

§ 26 Familienförderung und Nachteilsausgleich

(1) In Veranstaltungen und Prüfungen ist Rücksicht zu nehmen auf Belastungen durch Schwangerschaft und die Erziehung von Kindern, durch die Betreuung von pflegebedürftigen Angehörigen sowie durch eine Behinderung oder chronische Erkrankung der oder des Studierenden. Die Art und Schwere der Belastung ist durch die oder den Studierenden rechtzeitig gegenüber der oder dem Veranstaltungsverantwortlichen bzw. der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses mit geeigneten Unterlagen nachzuweisen. In Zweifelsfällen entscheidet der Prüfungsausschuss auf schriftlichen Antrag. Der Prüfungsausschuss kann in Krankheitsfällen ein amtsärztliches Attest verlangen. Die Inanspruchnahme der gesetzlichen Mutterschutzfristen und der Fristen der Elternzeit ist zu ermöglichen.

(2) Macht eine Studierende oder ein Studierender glaubhaft, dass sie oder er wegen einer Behinderung, einer chronischen Erkrankung, der Betreuung von pflegebedürftigen Angehörigen, einer Schwangerschaft oder der Erziehung von Kindern nicht in der Lage ist, die Prüfungsleistung ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen, gleicht der Prüfungsausschuss durch entsprechende Maßnahmen, wie zum Beispiel eine Verlängerung der Bearbeitungszeit oder eine andere Gestaltung des Prüfungsverfahrens, diesen Nachteil aus.

(3) Sofern die Prüfungsordnung Fristen für die Erbringung bestimmter Leistungen gemäß § 25 vorsieht, werden diese auf Antrag um die gesetzlichen Mutterschutzfristen und die Fristen der Elternzeit verlängert. Auf Antrag kann weiterhin auch eine angemessene Verlängerung der Fristen gewährt werden, wenn nachgewiesene Belastungen gemäß Abs. 1 vorliegen.

§ 27 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

(1) Eine Prüfungsleistung gilt als „nicht ausreichend“ (0 Punkte) gemäß § 28 Abs. 2 Allgemeine Bestimmungen, wenn die Kandidatin oder der Kandidat einen für sie oder ihn bindenden Prüfungstermin ohne triftigen Grund versäumt oder wenn sie oder er von einer Prüfung, zu der bereits angetreten wurde, ohne triftigen Grund zurücktritt. Dasselbe gilt, wenn eine Prüfungsleistung nicht innerhalb der vorgegebenen Bearbeitungszeit erbracht wird.

(2) Der für das Versäumnis oder den Rücktritt geltend gemachte Grund muss unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit ist eine ärztliche Bescheinigung vorzulegen. Die bereits vorliegenden Prüfungsergebnisse sind in diesem Fall anzurechnen.

(3) Versucht die Kandidatin oder der Kandidat, das Ergebnis von Prüfungsleistungen durch Täuschung oder nicht zugelassene Hilfsmittel zu beeinflussen, gilt die betreffende Prüfungsleistung als „nicht ausreichend“ (0 Punkte) gemäß § 28 Abs. 2 Allgemeine Bestimmungen. Eine Kandidatin oder ein Kandidat, die oder der den ordnungsgemäßen Ablauf einer Prüfung stört, kann von der jeweils prüfenden oder aufsichtführenden Person von der Fortsetzung der Prüfung ausgeschlossen werden; in diesem Fall gilt die Prüfung ebenfalls als „nicht ausreichend“ (0 Punkte) gemäß § 28 Abs. 2 Allgemeine Bestimmungen. In schwerwiegenden Fällen kann der Prüfungsausschuss die Kandidatin oder den Kandidaten von der Erbringung weiterer Prüfungsleistungen ausschließen, so dass der Prüfungsanspruch im Studiengang erlischt.

(4) Entscheidungen gemäß Abs. 1 bis 3 sind der Kandidatin oder dem Kandidaten unverzüglich schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

§ 28 Leistungsbewertung und Notenbildung

(1) Die Module Lehrpraktikum, Forschungspraktikum, Außeruniversitäres Praktikum sowie Recherchieren und Konzipieren werden abweichend von § 28 Abs. 2 Allgemeine Bestimmungen nicht mit Punkten bewertet.

(2) Die Gesamtbewertung der Masterprüfung in Punkten gemäß Spalte (a) der Tabelle in § 28 Abs. 6 Allgemeine Bestimmungen errechnet sich aus dem nach Leistungspunkten gewichteten Mittelwert der Modulbewertungen. Nicht mit Punkten bewertete (unbenotete) Module bleiben unberücksichtigt.

(3) Im Übrigen gelten die Regelungen des **§ 28 Allgemeine Bestimmungen**.

Textauszug aus den Allgemeinen Bestimmungen:

§ 28 Leistungsbewertung und Notenbildung

(1) Die Bewertungen für die einzelnen Prüfungsleistungen werden von den jeweiligen Prüferinnen und Prüfern festgesetzt.

(2) Es wird ein Bewertungssystem angewendet, das Punkte mit Noten verknüpft. Die Prüfungsleistungen sind entsprechend der folgenden Tabelle mit 0 bis 15 Punkten zu bewerten:

(a) Punkte	(b) Bewertung im traditionellen Notensystem	(c) Note in Worten	(d) Definition
15	0,7	sehr gut	eine hervorragende Leistung
14	1,0		
13	1,3		
12	1,7	gut	eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt
11	2,0		
10	2,3		
9	2,7	befriedigend	eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht
8	3,0		
7	3,3		
6	3,7	ausreichend	eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt
5	4,0		
4	5,0	nicht ausreichend	eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt
3			
2			
1			
0			

(3) Bewertungen für Module, die gemäß § 21 Abs. 3 mehrere Teilprüfungen umfassen, errechnen sich aus den mit Leistungspunkten gewichteten Punkten der Teilleistungen. Die bei der Mittelwertbildung ermittelten Werte werden gerundet und alle Dezimalstellen gestrichen. Lautet die erste Dezimalstelle 5 oder größer, so wird auf den nächsten ganzzahligen Punktwert aufgerundet, anderenfalls abgerundet; davon ausgenommen sind Werte größer oder gleich 4,5 und kleiner 5,0, die auf 4 Punkte abgerundet werden.

(4) Eine mit Punkten bewertete Prüfung ist bestanden, wenn mindestens 5 Punkte erreicht sind.

(5) Abweichend von Abs. 2 werden externe Praxismodule mit „bestanden“ oder „nicht bestanden“ bewertet. Die Prüfungsordnung kann vorsehen, dass neben den externen Praxismodulen weitere Module nicht mit Punkten bewertet werden (d. h. unbenotet bleiben). Der Gesamtumfang der mit „bestanden“ oder „nicht bestanden“ bewerteten Module soll auf höchstens 20 % der im Rahmen des Studiengangs insgesamt zu erwerbenden Leistungspunkte beschränkt sein.

(6) Die Gesamtbewertung der Masterprüfung in Punkten gemäß Spalte (a) der nachfolgenden Tabelle errechnet sich i. d. R. aus dem nach Leistungspunkten gewichteten Mittelwert der Modulbewertungen. Nicht mit Punkten bewertete Module gemäß Abs. 5 bleiben unberücksichtigt. Der Gesamtpunktwert wird mit einer Dezimalstelle ausgewiesen, alle folgenden Dezimalstellen werden ohne Rundung gestrichen. Die Gesamtbewertung der Masterprüfung ist auch gemäß der nachfolgenden Tabelle als Dezimalnote gemäß Spalte (b) und in Worten gemäß Spalte (c) auszudrücken.

(a) Durchschnitts- Punktwert	(b) Dezimalnote	(c) Bewertung
14,9 – 15,0	0,7	
14,6 – 14,8	0,8	ausgezeichnet
14,3 – 14,5	0,9	
13,9 – 14,2	1,0	
13,6 – 13,8	1,1	
13,3 – 13,5	1,2	sehr gut
13,0 – 13,2	1,3	
12,7 – 12,9	1,4	
12,5 – 12,6	1,5	
12,2 – 12,4	1,6	
11,9 – 12,1	1,7	
11,6 – 11,8	1,8	
11,3 – 11,5	1,9	
10,9 – 11,2	2,0	gut
10,6 – 10,8	2,1	
10,3 – 10,5	2,2	
10,0 – 10,2	2,3	
9,7 – 9,9	2,4	
9,5 – 9,6	2,5	
9,2 – 9,4	2,6	
8,9 – 9,1	2,7	
8,6 – 8,8	2,8	
8,3 – 8,5	2,9	
7,9 – 8,2	3,0	befriedigend
7,6 – 7,8	3,1	
7,3 – 7,5	3,2	
7,0 – 7,2	3,3	
6,7 – 6,9	3,4	
6,5 – 6,6	3,5	

6,2 – 6,4	3,6	
5,9 – 6,1	3,7	
5,6 – 5,8	3,8	ausreichend
5,3 – 5,5	3,9	
5,0 – 5,2	4,0	

(7) Werden in einem Wahlpflichtbereich mehr Leistungspunkte erworben als vorgesehen sind, so werden diejenigen Module für die Ermittlung der Gesamtnote berücksichtigt, die zuerst abgeschlossen wurden; sofern mehrere Module im selben Semester absolviert werden, zählen die notenbesseren. Die Prüfungsordnung kann von Satz 1 abweichende Regelungen vorsehen. Wenn ein einzelnes Modul nicht nur zum Erreichen, sondern zu einer Überschreitung der für den Wahlpflichtbereich vorgesehenen Leistungspunkte führt, so wird dieses Modul nur mit den Leistungspunkten gewichtet und ausgewiesen, die zum Erreichen der vorgesehenen Leistungspunkte notwendig sind.

(8) Die Gesamtbewertung wird in das relative Notensystem des Europäischen Systems zur Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen / ECTS umgesetzt. Modulprüfungen können ebenfalls entsprechend umgesetzt werden. Hierzu werden die Punkte als relativer ECTS-Grad angegeben, der den Rang innerhalb einer Vergleichsgruppe angibt, die die jeweilige Prüfung bestanden hat:

- A = ECTS-Grad der besten 10 %
- B = ECTS-Grad der nächsten 25 %
- C = ECTS-Grad der nächsten 30 %
- D = ECTS-Grad der nächsten 25 %
- E = ECTS-Grad der nächsten 10 %

Nicht bestandene Prüfungen werden wie folgt bewertet:
 FX / F = nicht bestanden

§ 29 Freiversuch

Ein Freiversuch ist nicht vorgesehen.

§ 30 Wiederholung von Prüfungen

(1) Bestandene Prüfungen können nicht wiederholt werden.

(2) Nicht bestandene Prüfungen können zweimal wiederholt werden.

(3) Ein einmaliger Wechsel eines endgültig nicht bestandenen Wahlpflichtmoduls ist zulässig.

(4) § 23 Abs. 8 Satz 1 (Masterarbeit) sowie § 21 Abs. 3 Satz 3 Allgemeine Bestimmungen (ausgeglichene Modulteilprüfungen) bleiben unberührt.

§ 31 Verlust des Prüfungsanspruchs und endgültiges Nichtbestehen

(1) Der Prüfungsanspruch in dem Studiengang, für den die oder der Studierende eingeschrieben ist, geht insbesondere endgültig verloren, wenn

1. eine Prüfung nach Ausschöpfen aller Wiederholungsversuche nicht bestanden ist, es sei denn, es handelt sich um eine Prüfung in einem Modul gemäß § 30 Abs. 3,
2. ein schwerwiegender Täuschungsfall gemäß § 27 Abs. 3 Satz 3 vorliegt.

(2) Über das endgültige Nichtbestehen und den damit verbundenen Verlust des Prüfungsanspruchs wird ein Bescheid erteilt, der mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen ist.

§ 32 Ungültigkeit von Prüfungsleistungen

Es gelten die Regelungen des § 32 Allgemeine Bestimmungen.

Textauszug aus den Allgemeinen Bestimmungen:

§ 32 Ungültigkeit von Prüfungsleistungen

(1) Hat die Kandidatin bzw. der Kandidat bei einer Prüfung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Masterzeugnisses bekannt, so kann die Note der Prüfung berichtigt oder die Masterprüfung für „nicht bestanden“ erklärt werden.

(2) Waren die Voraussetzungen für die Abnahme einer Modulprüfung nicht erfüllt, ohne dass die Kandidatin bzw. der Kandidat hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. Hat die Kandidatin oder der Kandidat die Zulassung zu einer Prüfung durch Täuschung erwirkt, so gilt die Modulprüfung als „nicht ausreichend“ (0 Punkte) gemäß § 28 Abs. 2.

(3) Der Kandidatin bzw. dem Kandidaten ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

(4) Das unrichtige Zeugnis ist einzuziehen und gegebenenfalls ein neues zu erteilen. Mit dem unrichtigen Zeugnis sind auch die Urkunde, das Diploma Supplement sowie das Transcript of Records und der vollständige Leistungsnachweis einzuziehen, wenn die Masterprüfung aufgrund einer Täuschung für „nicht bestanden“ erklärt wurde.

§ 33 Zeugnis

Es gelten die Regelungen des § 33 Allgemeine Bestimmungen.

Textauszug aus den Allgemeinen Bestimmungen:

§ 33 Zeugnis

(1) Über die bestandene Masterprüfung erhält die Kandidatin bzw. der Kandidat unverzüglich, möglichst innerhalb von vier Wochen, ein Zeugnis nach dem verbindlichen Muster der Philipps-Universität Marburg. In das Zeugnis der Masterprüfung sind die Module mit erzielten Punkten und Leistungspunkten, das Thema der Abschlussarbeit und deren Punkte sowie die Gesamtbewertung in Punkten sowie als Benotung gemäß § 28 Abs. 6 anzugeben.

(2) Die Prüfungsordnung kann vorsehen, dass im Masterzeugnis Studienschwerpunkte ausgewiesen werden.

(3) Sieht die Prüfungsordnung die Gruppierung von Modulen zu inhaltlich abgegrenzten Bereichen und/oder Wahlfächern sowie deren Ausweis im Zeugnis vor, so wird die Bewertung des Bereichs gemäß § 28 Abs. 6 in Punkten und als numerische Note angegeben.

(4) Das Zeugnis wird von der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unterzeichnet. Das Zeugnis trägt das Datum des Tages, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht worden ist.

(5) Hat eine Kandidatin oder ein Kandidat die Prüfung endgültig nicht bestanden, so wird ihr bzw. ihm auf Antrag vom Prüfungsausschuss eine Bescheinigung erteilt, welche die abgelegten Modulprüfungen und deren Noten und die Anzahl der erworbenen Leistungspunkte enthält und erkennen lässt, dass die Prüfung endgültig nicht bestanden ist.

(6) Auf Antrag wird zusätzlich eine englischsprachige Übersetzung des Zeugnisses erteilt (siehe verbindliches Muster der Philipps-Universität Marburg).

§ 34 Urkunde

Es gelten die Regelungen des § 34 Allgemeine Bestimmungen.

Textauszug aus den Allgemeinen Bestimmungen:

§ 34 Urkunde

(1) Gleichzeitig mit dem Zeugnis der Masterprüfung erhält die Kandidatin oder der Kandidat die Masterurkunde mit dem Datum des Zeugnisses. Darin wird die Verleihung des akademischen Grades beurkundet (siehe verbindliches Muster der Philipps-Universität Marburg). Die Urkunde wird von der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses und der Dekanin oder dem Dekan unterzeichnet und mit dem Siegel der Philipps-Universität Marburg versehen.

(2) Auf Antrag wird zusätzlich eine englischsprachige Übersetzung der Urkunde erteilt (siehe verbindliches Muster der Philipps-Universität Marburg).

§ 35 Diploma Supplement

Es gelten die Regelungen des § 35 Allgemeine Bestimmungen.

Textauszug aus den Allgemeinen Bestimmungen:

§ 35 Diploma Supplement

Mit der Urkunde und dem Zeugnis wird ein Diploma Supplement entsprechend den internationalen Vorgaben ausgestellt; dabei ist der zwischen der Hochschulrektorenkonferenz und der Kultusministerkonferenz abgestimmte Text in der jeweils geltenden Fassung zu verwenden (siehe verbindliches Muster der Philipps-Universität Marburg).

§ 36 Transcript of Records und vollständiger Leistungsnachweis

Es gelten die Regelungen des **§ 36 Allgemeine Bestimmungen**.

Textauszug aus den **Allgemeinen Bestimmungen**:

§ 36 Transcript of Records und vollständiger Leistungsnachweis

(1) Der Kandidatin oder dem Kandidaten wird auf Antrag eine Bescheinigung über bestandene Prüfungen in Form einer Datenabschrift (Transcript of Records) nach dem Standard des ECTS ausgestellt (siehe verbindliches Muster der Philipps-Universität Marburg). Nach Abschluss des Studiums wird eine Datenabschrift zusammen mit dem Zeugnis, der Urkunde und dem Diploma Supplement ausgestellt.

(2) Der Kandidatin oder dem Kandidaten wird auf Antrag eine vollständige Bescheinigung über alle im Rahmen des Studiengangs absolvierten Prüfungen (einschließlich Fehlversuchen und Rücktritten) ausgestellt (siehe verbindliches Muster der Philipps-Universität Marburg).

IV. Schlussbestimmungen

§ 37 Einsicht in die Prüfungsunterlagen

Es gelten die Regelungen des **§ 37 Allgemeine Bestimmungen**.

Textauszug aus den **Allgemeinen Bestimmungen**:

§ 37 Einsicht in die Prüfungsunterlagen

Der Kandidatin oder dem Kandidaten wird auf Antrag zeitnah nach der Bekanntgabe von Prüfungsergebnissen Einsicht in ihre bzw. seine Prüfungsunterlagen einschließlich des Gutachtens der Masterarbeit sowie in die Prüfungsprotokolle gewährt. Der Prüfungsausschuss bestimmt Ort und Zeit der Einsichtnahme.

§ 38 Inkrafttreten und Übergangsbestimmungen

(1) Diese Ordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Mitteilungen der Philipps-Universität Marburg in Kraft. Gleichzeitig tritt die Prüfungsordnung für den Studiengang „Keltologie“ mit dem Abschluss Master of Arts (M.A.) vom 12. Dezember 2012 außer Kraft.

(2) Diese Prüfungsordnung gilt für alle Studierenden, die ihr Studium ab dem Wintersemester 2020/2021 aufnehmen.

(3) Studierende, die das Studium vor Inkrafttreten dieser Prüfungsordnung aufgenommen haben, können die Masterprüfung nach der Prüfungsordnung vom 12. Dezember 2012 bis spätestens zum Sommersemester 2023 ablegen. Der Prüfungsausschuss kann für diese Übergangszeit Regelungen erlassen, die einen freiwilligen Wechsel auf diese Prüfungsordnung begünstigen. Der Wechsel auf diese Prüfungsordnung ist schriftlich zu beantragen und unwiderruflich.

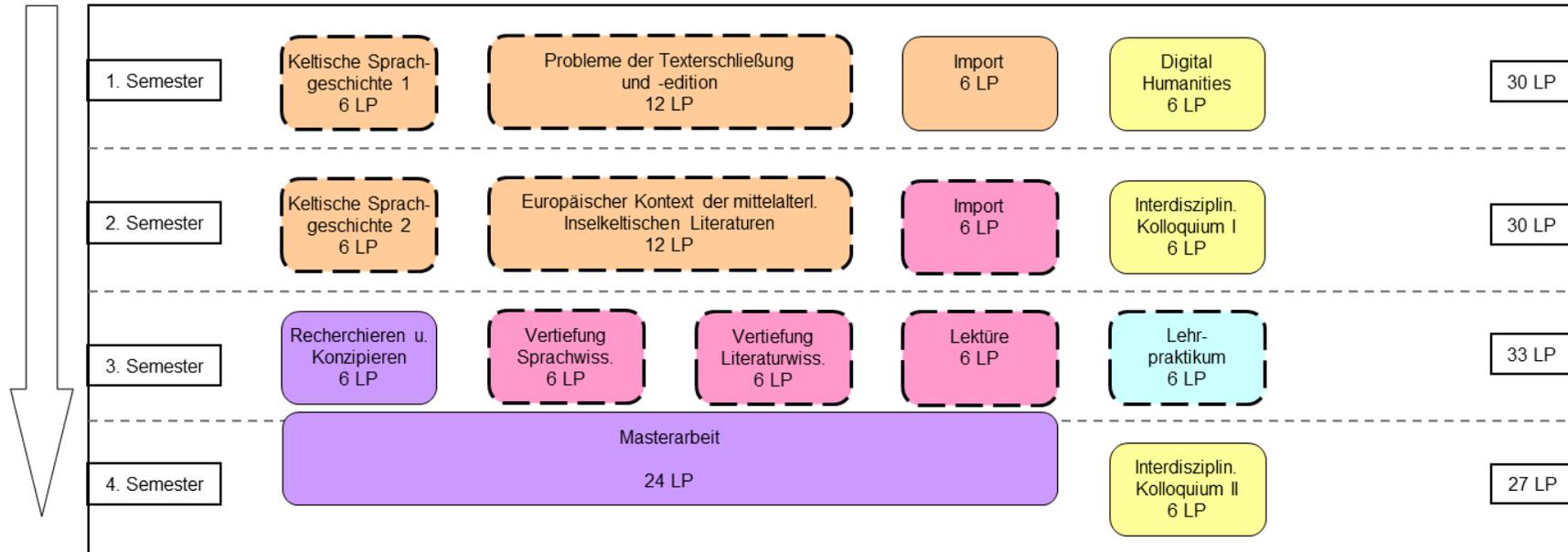
Marburg, den 07.04.2020

gez.

Prof. Dr. Carmen Birkle
Dekanin des Fachbereichs
Fremdsprachliche Philologien
der Philipps-Universität Marburg

Anlage 1: Exemplarische Studienverlaufspläne

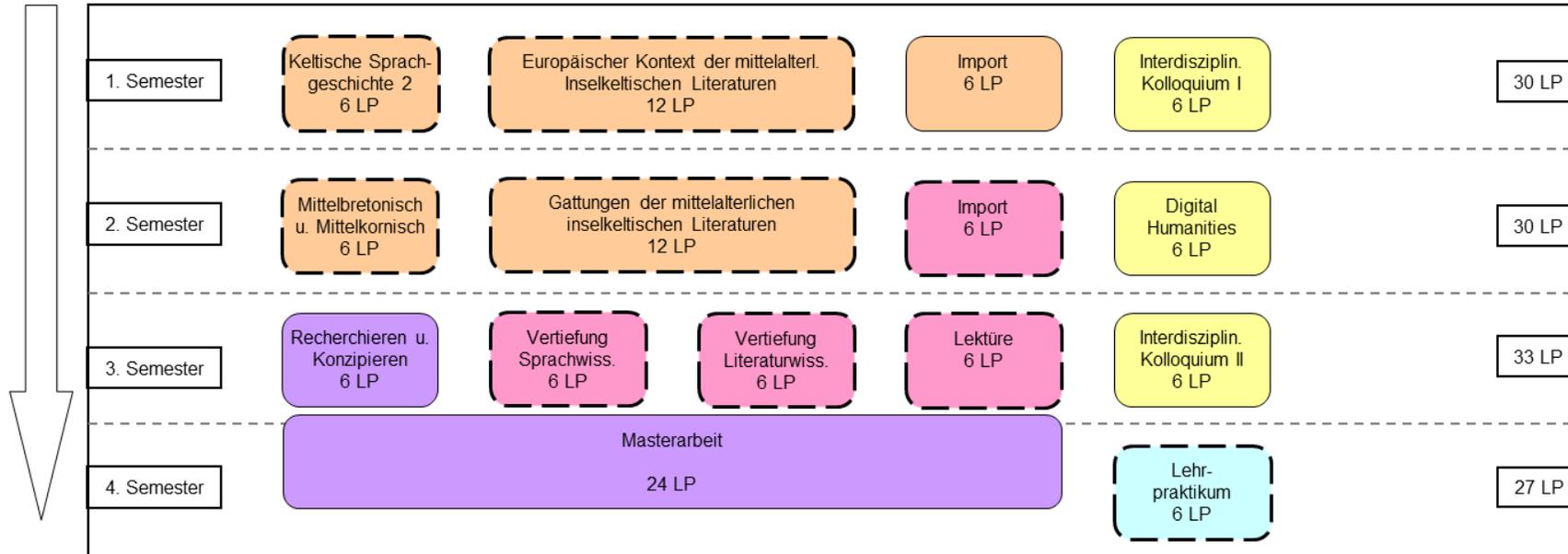
Studienverlaufsplan
 Master Keltologie mit Wahl des Studienbereichs 3 A:
 Akademische Praxis und fachliche Profilbildung
 - Beginn zum Wintersemester-



Legende

	Fach-Wissens.	Interdisziplinär	Berufspraxis/ Schlüsselqual.	Akad. Praxis/ Fachl. Profilbildung	Praxis	Abschluss
Pflichtmodule:						
Wahlpflichtmodule:						

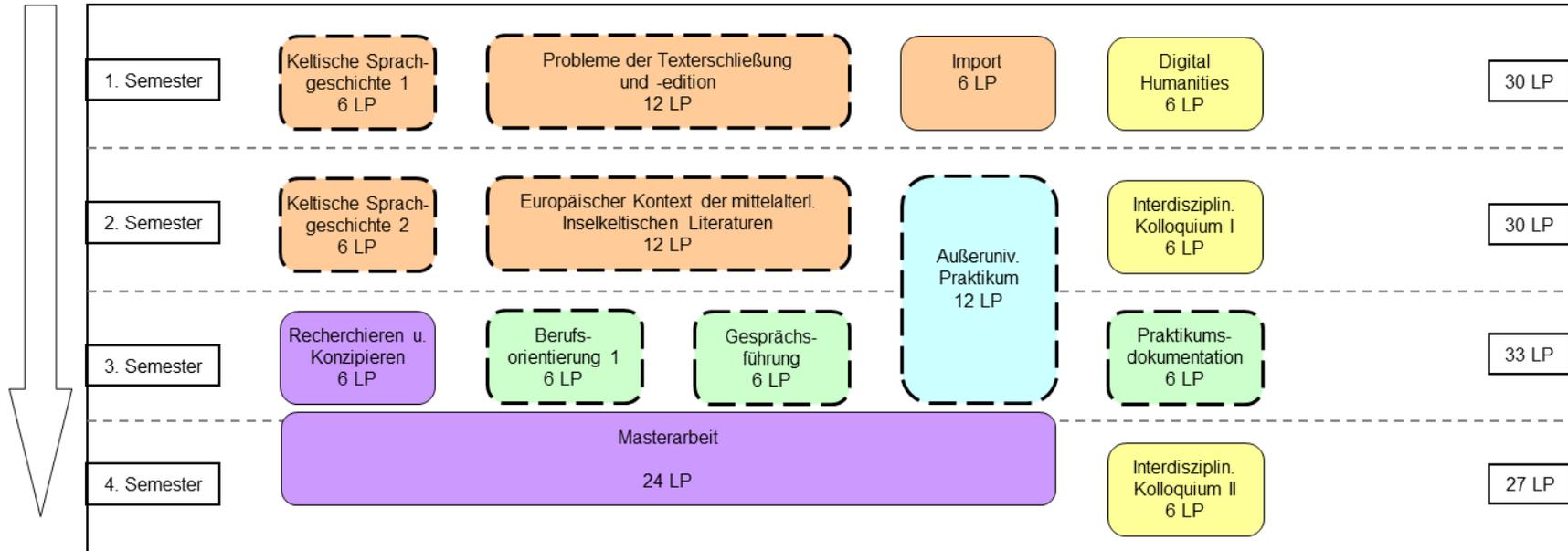
Studienverlaufsplan
Master Keltologie mit Wahl des Studienbereichs 3 A:
Akademische Praxis und fachliche Profilbildung
- Beginn zum Sommersemester-



Legende

	Fach-Wissens.	Interdisziplinär	Berufspraxis/ Schlüsselqali.	Akad. Praxis/ Fachl. Profilbildung	Praxis	Abschluss
Pflichtmodule:						
Wahlpflichtmodule:						

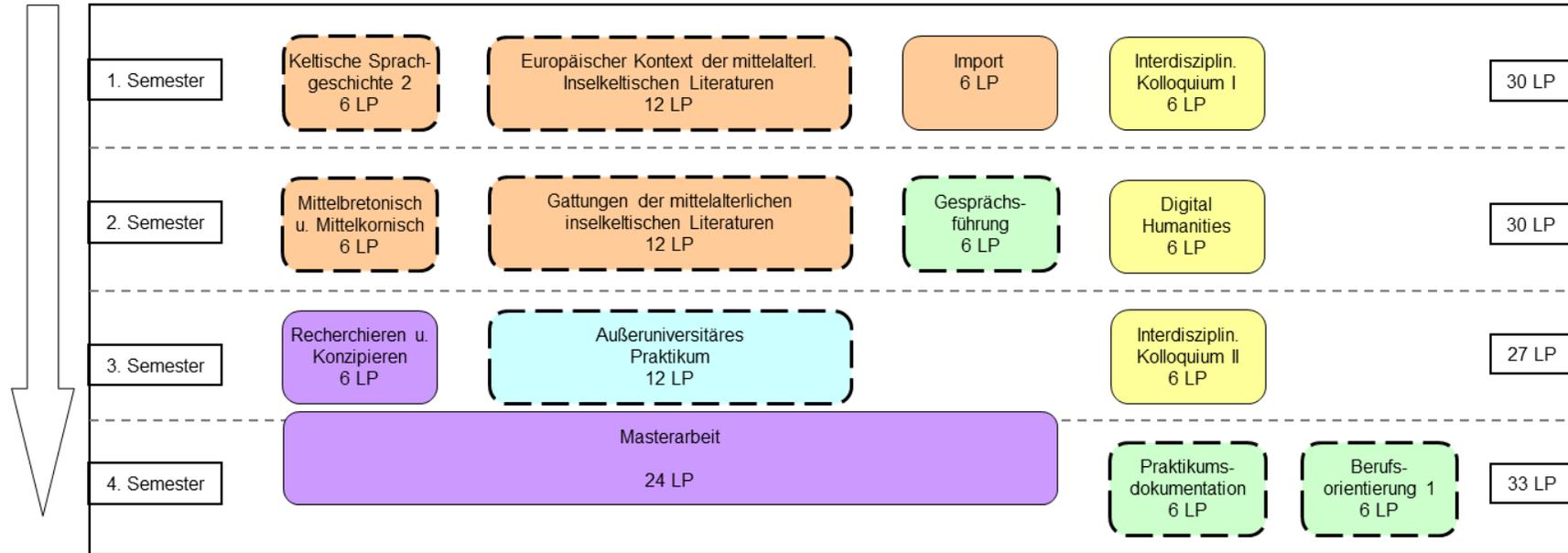
Studienverlaufsplan
Master Keltologie mit Wahl des Studienbereichs 3 B:
Berufspraxis und Schlüsselqualifikationen
- Beginn zum Wintersemester-



Legende

	Fach-Wissens.	Interdisziplinär	Berufspraxis/Schlüsselquali.	Akad. Praxis/Fachl. Profilbildung	Praxis	Abschluss
Pflichtmodule:						
	Fach-Wissens.	Interdisziplinär	Berufspraxis/Schlüsselquali.	Akad. Praxis/Fachl. Profilbildung	Praxis	Abschluss
Wahlpflichtmodule:						

Studienverlaufsplan
 Master Keltologie mit Wahl des Studienbereichs 3 B:
 Berufspraxis und Schlüsselqualifikationen
 - Beginn zum **Sommersemester**-



Legende

	Fach-Wissens.	Interdisziplinär	Berufspraxis/Schlüsselqual.	Akad. Praxis/Fachl. Profilbildung	Praxis	Abschluss
Pflichtmodule:						
Wahlpflichtmodule:						

Anlage 2: Modulliste

Modulbezeichnung <i>Englischer Modultitel</i>	LP	Verpflichtungsgrad	Niveau- stufe	Qualifikationsziele	Voraussetzungen für die Teilnahme	Voraussetzungen für die Vergabe von LP
Probleme der Texterschließung und - edition <i>Textual Analysis and Editorial Practice</i>	12	Wahlpflicht	Ver- tiefung	<p>Studierende können nach Abschluss des Moduls Methoden der modernen Texterschließung anwenden und Faktoren der mittelalterlichen Textproduktion erläutern. Sie lernen die Bedingtheit der modernen Texterschließung durch mittelalterliche Überlieferung und Handschriftenkontext verstehen und die Geschichte, Methoden und Ziele moderner Editionsverfahren und ihre Auswirkungen auf das Textverständnis anzuwenden.</p> <p>Sie verfügen über Kenntnisse der Methoden- und Forschungsgeschichte und des modernen Diskussionsstandes zur Editionsphilologie, die Fähigkeit zur Einschätzung und Bewertung editorischer Verfahren und ihrer Anwendbarkeit auf spezifische irische/kymrische Texte. Sie erwerben die Fähigkeit zur eigenen Anwendung editorischer Verfahren auf Texte und vertiefte philologische Kenntnisse sowie der Sprach- und Grammatikkenntnisse im Bereich des mittelalterlichen Irischen und Kymrischen.</p>	Kenntnisse im mittelalterlichen Kymrischen und Irischen im Umfang von je 12 LP gemäß § 4 Abs. 5 der Prüfungsordnung (Nachweis von Studierenden des Studiengangs Keltologie bereits erbracht)	Studienleistungen: 4 Kurzreferate Modulprüfung: Hausarbeit
Der europäische Kontext der mittelalterlichen inselkeltischen Literaturen <i>The European Context of the Medieval Insular Celtic Literatures</i>	12	Wahlpflicht	Ver- tiefung	<p>Studierende können nach Abschluss des Moduls die Übernahme kontinentaler Stoffe (z.B. Trojastoff, Romanzen) im inselkeltischen Raum bzw. Aufnahme inselkeltischer Stoffe (z.B. Arthurstoff) im insularen und kontinentalen Raum, die Rezeption mittelalterlicher inselkeltischer Stoffe in der Moderne sowie die charakteristischen Formen und Methoden mittelalterlichen Übersetzens, Adaptierens und Rezipierens bewerten.</p> <p>Sie erwerben ein Verständnis der Bedingungen und Formen mittelalterlichen Text- und Kulturtransfers, Kenntnisse der Methoden der Übersetzungs- und Rezeptionsanalyse sowie der Literaturkomparatistik und erweitern die Sprachkompetenz im mittelalterlichen Irischen und Kymrischen. Sie erwerben die Fähigkeit zur zielgruppenadäquaten Darstellung komplexer Sachverhalte in schriftlicher und mündlicher Form und</p>	Kenntnisse im mittelalterlichen Kymrischen und Irischen im Umfang von je 12 LP gemäß § 4 Abs. 5 der Prüfungsordnung (Nachweis von Studierenden des Studiengangs Keltologie bereits erbracht)	Studienleistungen: 4 Kurzreferate Modulprüfung: Hausarbeit

				zur mündlichen wissenschaftlichen Diskussion.		
Gattungen der mittelalterlichen inselkeltischen Literaturen <i>Genres in Medieval Irish and Welsh Textual Culture</i>	12	Wahlpflicht	Vertiefung	<p>Studierende können nach Abschluss des Moduls Textsorten und -gattungen der mittelalterlichen irischen und walisischen Textkulturen anhand inhaltlicher und formaler Merkmale sowie Differenzierungskriterien erklären und begründen. Sie verfügen über die Fähigkeit, vergleichbare Textsorten aus beiden Literaturen (z.B. gnomische Dichtung, Preisdichtung, Rechtstexte) sowie aus insularen und kontinentalen Literaturen, ihren Prosastil und metrische Formen komparatistisch zu analysieren.</p> <p>Sie erwerben Kenntnisse der Stil- und Formentwicklung der verschiedenen Textgattungen, der Methoden ihrer Beschreibung und Analyse sowie der literaturgeschichtlichen Entwicklungslinien und eine vertiefte Sprachkompetenz im mittelalterlichen Irischen und Kymrischen. Sie erwerben die Fähigkeit zur zielgruppenadäquaten Darstellung komplexer Sachverhalte in schriftlicher und mündlicher Form und zur mündlichen wissenschaftlichen Diskussion.</p>	Kenntnisse im mittelalterlichen Kymrischen und Irischen im Umfang von je 12 LP gemäß § 4 Abs. 5 der Prüfungsordnung (Nachweis von Studierenden des Studiengangs Keltologie bereits erbracht)	Studienleistungen: 4 Kurzreferate Modulprüfung: Hausarbeit
Aktuelle Themen der keltischen Literaturwissenschaft <i>Current Topics in Celtic Literary Studies</i>	12	Wahlpflicht	Vertiefung	<p>Studierende können nach Abschluss des Moduls Methoden der Analyse und Interpretation auf mittelalterliche irische und kymrische Texte anwenden und beherrschen die historische, kulturelle und konzeptionelle Situierung von Texten und Gattungen. Weiterhin erwerben sie vertiefte Kenntnisse der mittelalterlichen und modernen Gattungstheorien und Literaturbegriffe, der Geschichte der Literaturgeschichtsschreibung und der Wechsel der interpretativen Paradigmen. Sie verfügen über vertiefte Kenntnisse der Forschungsgeschichte und der aktuellen Fachdiskussion sowie über die Fähigkeit, die text- und literaturwissenschaftliche Sekundärliteratur selbstständig und kritisch zu bewerten. Sie sind befähigt zur selbstständigen Anwendung der analytischen Instrumente zur Interpretation und kulturellen Einordnung mittelalterlicher irischer und kymrischer Texte und erweitern ihre Sprachkompetenz im mittelalterlichen Irischen und Kymrischen. Sie erwerben die Fähigkeit zur zielgruppenadäquaten Darstellung komplexer Sachverhalte in schriftlicher und mündlicher Form und zur mündlichen wissenschaftlichen</p>	Kenntnisse im mittelalterlichen Kymrischen und Irischen im Umfang von je 12 LP gemäß § 4 Abs. 5 der Prüfungsordnung (Nachweis von Studierenden des Studiengangs Keltologie bereits erbracht)	Studienleistungen: 4 Kurzreferate Modulprüfung: Hausarbeit

				Diskussion.		
Vertiefung Literaturwissenschaft <i>Optional Module in Celtic Literary Studies</i>	6	Wahlpflicht	Ver- tiefung	Studierende haben nach Abschluss des Moduls vertiefte analytische und interpretatorische Fähigkeiten im Umgang mit mittelalterlichen inselkeltischen Texten. Weiterhin erwerben sie vertiefte Kenntnisse der mittelalterlichen und modernen Gattungstheorien und Literaturbegriffe, der Geschichte der Literaturgeschichtsschreibung und der Wechsel der interpretativen Paradigmen. Sie verfügen über vertiefte Kenntnisse der Forschungsgeschichte und der aktuellen Fachdiskussion sowie über die Fähigkeit, die text- und literaturwissenschaftliche Sekundärliteratur selbstständig und kritisch zu bewerten. Sie sind befähigt zur selbstständigen Anwendung der analytischen Instrumente zur Interpretation und kulturellen Einordnung mittelalterlicher irischer und kymrischer Texte. Sie erwerben die Fähigkeit zur zielgruppenadäquaten Darstellung komplexer Sachverhalte in schriftlicher und mündlicher Form und zur mündlichen wissenschaftlichen Diskussion.	Kenntnisse im mittelalterlichen Kymrischen und Irischen im Umfang von je 12 LP gemäß § 4 Abs. 5 der Prüfungsordnung (Nachweis von Studierenden des Studiengangs Keltologie bereits erbracht)	Studienleistungen: 4 Kurzreferate Modulprüfung: Hausarbeit
Keltische Sprachgeschichte 1 <i>CelticPhilology1</i>	6	Wahlpflicht	Aufbau	Studierende können nach Abschluss des Moduls die Ergebnisse und Forschungsrichtungen der diachronen keltologischen Sprachwissenschaft vorstellen und diskutieren und in einzelnen Forschungsbereichen anhand vertiefter fremdsprachlicher Kompetenz (festlandkeltische Sprachen, Altirisch und -kymrisch) erklären. Sie verfügen über die Fähigkeit zur diachronen linguistischen Analyse und Interpretation keltischsprachiger Texte sowie Methodenkompetenz der Keltologie. Sie erwerben die Fähigkeit zur zielgruppenadäquaten Darstellung komplexer Sachverhalte in schriftlicher und mündlicher Form und zur mündlichen wissenschaftlichen Diskussion.	Kenntnisse im mittelalterlichen Kymrischen und Irischen im Umfang von je 12 LP gemäß § 4 Abs. 5 der Prüfungsordnung (Nachweis von Studierenden des Studiengangs Keltologie bereits erbracht)	Studienleistung: Referat Modulprüfung: Klausur oder Mündliche Prüfung
Keltische Sprachgeschichte 2 <i>CelticPhilology2</i>	6	Wahlpflicht	Aufbau	Studierende können nach Abschluss des Moduls die Sprachgeschichte des Irischen vom Mittelirischen zum Frühneuirischen und des Mittelkymrischen zum Frühneukymrischen erklären und die Bedingtheit von Sprachwandelprozessen begründen. Sie erwerben Kenntnisse der zentralen sprachlichen Veränderungen im Bereich der Nominal- und Verbalgrammatik sowie ihrer Motivationen und systematischen Auswirkungen. Sie sind befähigt zur sprachhistorischen Analyse und	Kenntnisse im mittelalterlichen Kymrischen und Irischen im Umfang von je 12 LP gemäß § 4 Abs. 5 der Prüfungsordnung (Nachweis von	Studienleistung: Referat Modulprüfung: Klausur oder Mündliche Prüfung

				Einordnung sprachlicher Phänomene. Sie erwerben die Fähigkeit zur zielgruppenadäquaten Darstellung komplexer Sachverhalte in schriftlicher und mündlicher Form und zur mündlichen wissenschaftlichen Diskussion.	Studierenden des Studiengangs Keltologie bereits erbracht)	
Mittelbretonisch und Mittelkornisch <i>Middle Breton and Middle Cornish</i>	6	Wahlpflicht	Aufbau	Studierende verfügen nach Abschluss des Moduls über Basiskenntnisse der mittelbretonischen und mittelkornischen Grammatik und einen sicheren Umgang in der zur Lektüre mittelkornischer und mittelbretonischer Texte. Sie erwerben die Fähigkeit, die beiden Sprachen linguistisch und literaturhistorisch innerhalb des Inselkeltischen einzuordnen. Sie sind befähigt, die methodischen Grundlagen sprachwissenschaftlicher bzw. philologischer Forschung anzuwenden und erwerben einen sicheren Umgang mit Sprachdaten. Sie verfügen zudem über die Fähigkeit mit mittelalterlichen inselkeltischen (Klein-)Korpussprachen umzugehen sowie zur wissenschaftlichen Diskussion komplexer Sachverhalte.	Kenntnisse im mittelalterlichen Kymrischen im Umfang von 12 LP gemäß § 4 Abs. 5 der Prüfungsordnung (Nachweis von Studierenden des Studiengangs Keltologie bereits erbracht)	Studienleistung: Klausur Modulprüfung: Klausur oder Mündliche Prüfung
Aktuelle Themen der keltischen Sprachwissenschaft <i>Current Topics in Celtic Linguistics</i>	6	Wahlpflicht	Aufbau	Studierende verfügen nach Abschluss des Moduls über Kenntnisse moderner Theorien und Methoden allgemein-sprachwissenschaftlicher Forschung und sind in der Lage, entsprechende Analysen an mittelalterlichen irischen und kymrischen Texten exemplarisch durchzuführen. Sie sind befähigt zur kritischen Sichtung und Auseinandersetzung mit der Fachliteratur und zur Anwendung und Entwicklung der wissenschaftlichen Methoden und Verfahren der sprachwissenschaftlichen Analyse. Sie verfügen über die Fähigkeit, solche Verfahren selbstständig und kritisch auf eine spezielle Fragestellung im Rahmen eines kleinen Forschungsprojekts anzuwenden. Sie erwerben die Fähigkeit zur zielgruppenadäquaten Darstellung komplexer Sachverhalte in schriftlicher und mündlicher Form und zur mündlichen wissenschaftlichen Diskussion.	Kenntnisse im mittelalterlichen Kymrischen und Irischen im Umfang von je 12 LP gemäß § 4 Abs. 5 der Prüfungsordnung (Nachweis von Studierenden des Studiengangs Keltologie bereits erbracht)	Studienleistung: Referat Modulprüfung: Hausarbeit
Lehrpraktikum <i>Teaching Internship</i>	6	Wahlpflicht	Praxis	Die Studierenden erwerben Lehrerfahrung durch die Durchführung eines nicht-curricularen Tutoriums für B.A.-Studierende des 1. oder 2. Studienjahrs zu den Inhalten des Fachs oder Schlüsselqualifikationen oder erste Erfahrungen bei der Erstellung von Unterrichtsmaterial über einen Gegenstand des Fachs.	Erfolgreiche Absolvierung von 2 Modulen des Studienbereichs 1 <i>Fachkompetenz</i>	unbenotetes Modul Modulprüfung: Lehrprobe

				Sie lernen, die didaktische Problemstellung zu reflektieren.		
Forschungspraktikum <i>Research Internship</i>	6	Wahlpflicht	Praxis	Im Zuge der eigenständigen Durchführung eines betreuten Forschungsprojekts in Form einer literatur- oder sprachwissenschaftlichen Untersuchung lernen die Studierenden, ein solches Projekt zu planen, eine Fragestellung zu entwickeln, die Sachverhalte zu ermitteln und zu analysieren und anschließend eine Synthese vorzunehmen. Die emotional komplexe Diskussion der ersten selbst gewonnenen Erkenntnisse trägt zur Persönlichkeitsentwicklung bei.	Erfolgreiche Absolvierung von 2 Modulen des Studienbereichs 1 <i>Fachkompetenz</i>	unbenotetes Modul Modulprüfung: Posterpräsentation
Vertiefung Sprachwissenschaft <i>Optional Module in Celtic Linguistics</i>	6	Wahlpflicht	Vertiefung	Studierende haben nach Abschluss des Moduls Kenntnisse über Theorien und Methoden allgemeiner oder historisch-vergleichender linguistischer Forschung und sind in der Lage, entsprechende Analysen an historischen keltischsprachigen Texten exemplarisch durchzuführen. Sie sind befähigt zur kritischen Sichtung und Auseinandersetzung mit der Fachliteratur und zur Anwendung und Entwicklung der wissenschaftlichen Methoden und Verfahren der sprachwissenschaftlichen Analyse. Sie verfügen über die Fähigkeit, solche Verfahren selbstständig und kritisch auf eine spezielle Fragestellung im Rahmen eines kleinen Forschungsprojekts anzuwenden. Sie erwerben die Fähigkeit zur zielgruppenadäquaten Darstellung komplexer Sachverhalte in schriftlicher und mündlicher Form und zur mündlichen wissenschaftlichen Diskussion.	Kenntnisse im mittelalterlichen Kymrischen und Irischen im Umfang von je 12 LP gemäß § 4 Abs. 5 der Prüfungsordnung (Nachweis von Studierenden des Studiengangs Keltologie bereits erbracht	Modulprüfung: Klausur oder mündliche Prüfung oder Hausarbeit
Lektüre <i>Text Class</i>	6	Wahlpflicht	Vertiefung	Die Studierenden vertiefen ihre Fähigkeiten im Umgang mit und in der registeradäquaten Übersetzung aus dem Irischen und Kymrischen aus verschiedenen historischen Sprachstufen und üben sich anhand von Gattungsmerkmalen in der literaturhistorischen sowie gegebenenfalls in der handschriftenkundlichen und paläographischen Einordnung der behandelten Texte.	Kenntnisse im mittelalterlichen Kymrischen und Irischen im Umfang von je 12 LP gemäß § 4 Abs. 5 der Prüfungsordnung (Nachweis von Studierenden des Studiengangs Keltologie bereits erbracht	Modulprüfung: Klausur
Außeruniversitäres	12	Wahlpflicht	Praxis	Die Studierenden entwickeln praktische Erfahrungen in	Keine	unbenotetes Modul

Praktikum <i>Externallnternship</i>				einem berufsrelevanten Einsatzgebiet, z.B. Erwachsenenbildung, Bibliotheks- und Verlagswesen (Print- und audiovisuelle Medien), Kulturmanagement und Öffentlichkeitsarbeit, mit besonderer Berücksichtigung eines oder mehrerer der folgenden Schwerpunkte: innerbetriebliche Kommunikation, interkulturelle Kommunikation und, Sprachdatenverarbeitung, Sprachunterricht.		Ableisten eines mindestens 8-wöchigen Praktikums. Modulprüfung: Kurzbericht
Recherchieren und Konzipieren <i>Preparatory Research Exercise</i>	6	Pflicht	Ab-schluss	Die Recherchearbeit ist eine Arbeit, mit der der Kandidat oder die Kandidatin die Fähigkeit nachweist, dass er oder sie in der Lage ist, auf der Basis der Lektüre wissenschaftlicher Literatur selbstständig eine thematisch begrenzte Fragestellung zu entwickeln und schriftlich darzustellen. Mit dem Fachgespräch weisen die Studierenden die Fähigkeit zur ergebnisoffenen wissenschaftlichen Diskussion einer noch unbeantworteten Fragestellung nach.	Erfolgreiche Absolvierung von 2 Modulen des Studienbereichs 1 <i>Fachkompetenz</i>	unbenotetes Modul Modulprüfung: Mündliche Prüfung in Form eines Fachgesprächs
Masterarbeit <i>Master Thesis</i>	24	Pflicht	Ab-schluss	Die Masterarbeit ist eine Prüfungsarbeit, mit der der Kandidat oder die Kandidatin die Fähigkeit nachweist, ein abgegrenztes Problem aus dem Gegenstandsbereich der Keltologie nach wissenschaftlichen Methoden in einem vorgegebenen Zeitraum zu bearbeiten. Sie zielt darauf, dass die Kandidatin oder der Kandidat die Fähigkeit zeigt, eine eigenständig entwickelte Fragestellung zu einem spezifisch umgrenzten Gegenstand keltologischer Wissensbestände mit theoretischem, empirischem, historisch-systematischem oder konzeptionellem Fokus zu bearbeiten, und damit erkennen lässt, dass er oder sie die Kompetenz zur eigenständigen begründeten Evaluierung von wissenschaftlichen Forschungsansätzen erlangt hat.	Erfolgreiche Absolvierung von Modulen im Umfang von 54 LP, darunter die 42 LP des Studienbereichs 1 <i>Fachkompetenz</i> , das Modul „Recherchieren und Konzipieren“ sowie das Modul „Interdisziplinäres Kolloquium I“.	Modulprüfung: Masterarbeit (60-80 Seiten)

Anlage 3: Importmodulliste

In den Studienbereichen 1: *Fachkompetenz*, 2: *Interdisziplinarität und Digitalisierung*, 3 A: *Akademische Praxis und fachliche Profilbildung* sowie 3 B: *Praxis und Schlüsselqualifikationen* erwerben Studierende im Masterstudiengang „Keltologie“ ergänzendes und weiter orientierendes wissenschaftliches Wissen. Sie qualifizieren sich in der Ausbildung eines interdisziplinären beruflichen Profils mit Angeboten aus Disziplinen, die als Bezugswissenschaften relevantes theoretisches und empirisches Wissen zur Verfügung stellen.

Die nachfolgend genannten Studienangebote können zur Zeit der Beschlussfassung über diese Prüfungsordnung gewählt werden. Für diese Module gelten gemäß § 14 Abs. 1 Allgemeine Bestimmungen die Angaben der Studien- und Prüfungsordnung, in deren Rahmen die Module angeboten werden (besonders bzgl. Qualifikationszielen, Voraussetzungen, Leistungspunkten sowie Prüfungsmodalitäten). Die Kombinationsmöglichkeiten der Module werden ggf. von der anbietenden Lehreinheit festgelegt.

Der Katalog der wählbaren Studienangebote kann vom Prüfungsausschuss insbesondere dann geändert oder ergänzt werden, wenn sich das Angebot der Studiengänge der anbietenden Fachbereiche an der Philipps-Universität Marburg ändert. Derartige Änderungen werden vom Prüfungsausschuss auf der jeweiligen Studiengangsw Webseite veröffentlicht. Die Wahrnehmung der nachfolgend genannten Studienangebote kann im Einzelfall oder generell davon abhängig gemacht werden, dass zuvor eine Studienberatung wahrgenommen oder eine verbindliche Anmeldung vorgenommen wird. Im Falle von Kapazitätsbeschränkungen gelten die entsprechenden Regelungen der Prüfungsordnung. Im Übrigen wird keine Garantie dafür übernommen, dass das unten aufgelistete Angebot tatsächlich durchgeführt wird und wahrgenommen werden kann.

Auf begründeten Antrag der oder des Studierenden ist es zulässig, über das reguläre Angebot hinaus im Einzelfall weitere Importmodule zu genehmigen; dies setzt voraus, dass auch der anbietende Fachbereich bzw. die anbietende Einrichtung dem zustimmt.

Das aktuelle Importangebot ist jeweils auf der Studiengangsw Webseite des modulanbietenden Fachbereichs veröffentlicht. Studierende sollen vor Aufnahme des Studienangebots die entsprechenden Informations- bzw. Beratungsangebote des modulanbietenden Fachbereichs wahrnehmen.

Eventuelle Teilnahmevoraussetzungen oder -empfehlungen sowie Kombinationsregelungen sind zu beachten. Sollte der Modulanbieter Kombinationsregelungen vorgegeben und Exportpakete gebildet haben, steht, je nach Umfang des eigenen Importfensters, faktisch nur ein begrenztes Modulangebot zur Verfügung.

I.

Zum Zeitpunkt der letzten Beschlussfassung im Fachbereichsrat über die vorliegende Prüfungsordnung lag über folgende Module eine Vereinbarung vor:

verwendbar für	<i>Studienbereich 1:Fachkompetenz (Wahlpflicht, 6 LP) und Studienbereich 3: A Akademische Praxis und fachliche Profilbildung (Wahlpflicht, bis zu 18 LP)</i>
Angebot aus Studiengang	Modultitel
M.A. Historisch-Vergleichende Sprachwissenschaft	Alle Exportmodule des exportierenden Studiengangs
M.A. Indologie	Alle Exportmodule des exportierenden Studiengangs

M.A. Klassische Philologie	Alle Exportmodule des exportierenden Studiengangs
M.A. Deutsche Literatur	Alle Exportmodule des exportierenden Studiengangs
B.A. Historische Sprach-, Literatur- und Kulturwissenschaften	Alle Exportmodule des exportierenden Studiengangs
Evangelische Theologie (kirchl. Examen)	Alle Exportmodule des exportierenden Studiengangs
B.A. Deutsche Sprache und Literatur (Germanistik)	Alle Exportmodule des exportierenden Studiengangs
B.A. Europäische Literaturen	Alle Exportmodule des exportierenden Studiengangs
B.A. Vergleichende Kultur- und Religionswissenschaft	Alle Exportmodule des exportierenden Studiengangs
B.A. Romanische Kulturen: Kommunikation, Sprache, Literatur	Alle Exportmodule des exportierenden Studiengangs
verwendbar für	
Angebot aus Studiengang	<i>Studienbereich 2: Interdisziplinarität und Digitalisierung (Pflicht, 18 LP)</i>
	Modultitel
B.A. Interdisziplinäre Literatur- und Kulturstudien	Study Skills 2: Digital Humanities (6 LP)
M.A. Klassische Philologie	IKO 1: Interdisziplinäres Kolloquium I (6 LP)
M.A. Klassische Philologie	IKO 2: Interdisziplinäres Kolloquium II (6 LP)
verwendbar für	
Angebot aus Studiengang	<i>Studienbereich 3 B: Praxis und Schlüsselqualifikationen (Pflicht, 18 LP)</i>
	Modultitel
B.A. Interdisziplinäre Literatur- und Kulturstudien	Berufsorientierung 2(6 LP)
B.A. Interdisziplinäre Literatur- und Kulturstudien	Study Skills 3: Gesprächsführung und Konfliktkommunikation (6 LP)
M.A. Romanische Sprach- und Kulturräume	Praktikumsdokumentation und mediale Vermittlung (6 LP)

Anlage 4: Exportmodule

(1) Folgende Module können auch im Rahmen anderer Studiengänge absolviert werden, soweit dies mit dem Fachbereich bzw. den Fachbereichen vereinbart ist, in dessen/deren Studiengang bzw. Studiengängen diese Module wählbar sind.

Die nachfolgenden Exportmodule entsprechen in allen Regelungen den in der Anlage 2 genannten Modulen. Für die erfolgreiche Absolvierung dieser Module sind bestimmte Vorkenntnisse unverzichtbar, welche von den Studierenden des Studiengangs „Keltologie“ als Zugangsvoraussetzung gemäß § 4 dieser Ordnung stets erfüllt werden. Da § 4 dieser Ordnung jedoch nicht für Studierende anderer Studiengänge gilt, sind in der nachfolgenden Übersicht die für die verschiedenen Module jeweils notwendigen Vorkenntnisse als spezifische Voraussetzungen für die Teilnahme an den Modulen aufgeführt.

<i>Aktuelle Themen der keltischen Literaturwissenschaft</i> Current Topics in Celtic Literary Studies	
<i>Probleme der Texterschließung und Textedition</i> Textual Analysis and Editorial Practice	
<i>Der europäische Kontext der mittelalterlichen inselkeltischen Literaturen</i> The European Context of the Medieval Insular Celtic Literatures	
<i>Gattungen der mittelalterlichen inselkeltischen Literaturen</i> Genres in Medieval Irish and Welsh Textual Cultures	
<i>Keltische Sprachwissenschaft 1</i> Celtic Philology 1	
<i>Keltische Sprachwissenschaft 2</i> Celtic Philology 2	
<i>Mittelbretonisch und Mittelkornisch</i> Middle Breton and Middle Cornish	
<i>Aktuelle Themen der keltischen Sprachwissenschaft</i> Current Themes in Celtic Linguistics	

Die Auflistung stellt das Exportangebot zur Zeit der Beschlussfassung über diese Prüfungsordnung dar. Der Katalog des Exportangebots kann vom Prüfungsausschuss insbesondere dann geändert oder ergänzt werden, wenn sich das Exportangebot ändert. Derartige Änderungen werden vom Prüfungsausschuss auf der Studiengangswabseite veröffentlicht.

(2) Neben diesen „Originalmodulen“ werden auch Module exportiert werden, die ausschließlich für andere Studiengänge angeboten werden und im Rahmen des durch diese Ordnung geregelten Studiengangs nicht wählbar sind:

Modifizierte Module	LP	Verpflichtungs-	Niveau- stufe	Qualifikationsziele	Voraussetzungen für die Teilnahme	Voraussetzungen für
---------------------	----	-----------------	------------------	---------------------	-----------------------------------	---------------------

Modulbezeichnung Englischer Modultitel		grad				die Vergabe von LP
<i>Interpretationen mittelalterlicher inselkeltischer Texte</i> Interpreting Medieval Insular Celtic Texts	6	Wahlpflicht	Ver- tiefung	Studierende können nach Abschluss des Moduls Methoden der Analyse und Interpretation auf mittelalterliche irische und kymrische Texte anwenden und beherrschen die historische, kulturelle und konzeptionelle Situierung von Texten und Gattungen. Weiterhin erwerben sie vertiefte Kenntnisse der mittelalterlichen und modernen Gattungstheorien und Literaturbegriffe, der Geschichte der Literaturgeschichtsschreibung und der Wechsel der interpretativen Paradigmen. Sie verfügen über vertiefte Kenntnisse der Forschungsgeschichte und der aktuellen Fachdiskussion sowie über die Fähigkeit, die text- und literaturwissenschaftliche Sekundärliteratur selbstständig und kritisch zu bewerten. Sie sind befähigt zur selbstständigen Anwendung der analytischen Instrumente zur Interpretation und kulturellen Einordnung mittelalterlicher irischer und kymrischer Texte und erweitern ihre Sprachkompetenz im mittelalterlichen Irischen und Kymrischen. Sie erwerben die Fähigkeit zur zielgruppenadäquaten Darstellung komplexer Sachverhalte in schriftlicher und mündlicher Form und zur mündlichen wissenschaftlichen Diskussion.	Keine	Modul- prüfung: Mündliche Prüfung
<i>Mittelalterliche inselkeltische Texte und ihr europäischer Kontext</i> Medieval Insular Celtic Texts and Their European Contexts	6	Wahlpflicht	Ver- tiefung	Studierende können nach Abschluss des Moduls die Übernahme kontinentaler Stoffe (z.B. Trojastoff, Romanzen) im inselkeltischen Raum bzw. Aufnahme inselkeltischer Stoffe (z.B. Arthurstoff) im insularen und kontinentalen Raum, die Rezeption mittelalterlicher inselkeltischer Stoffe in der Moderne sowie die charakteristischen Formen und Methoden mittelalterlichen Übersetzens, Adaptierens und Rezipierens bewerten. Sie erwerben ein Verständnis der Bedingungen und Formen mittelalterlichen Text- und Kulturtransfers, Kenntnisse der Methoden der Übersetzungs- und Rezeptionsanalyse sowie der Literaturkomparatistik und erweitern die Sprachkompetenz im mittelalterlichen Irischen und Kymrischen. Sie erwerben die Fähigkeit zur zielgruppenadäquaten Darstellung komplexer Sachverhalte in schriftlicher und mündlicher Form und zur mündlichen wissenschaftlichen Diskussion.	Keine	Modul- prüfung: Präsentation
<i>Textsorten der mittelalterlichen</i>	6	Wahlpflicht	Ver- tiefung	Studierende können nach Abschluss des Moduls Textsorten und -gattungen der mittelalterlichen irischen und walisischen Textkulturen anhand inhaltlicher und formaler Merkmale sowie Differenzierungskriterien erklären und begründen. Sie verfügen	Keine	Modul- prüfung: Hausarbeit

<i>inselkeltischen Kulturen</i> Texttypes in Medieval Insular Celtic Cultures				über die Fähigkeit, vergleichbare Textsorten aus beiden Literaturen (z.B. gnomische Dichtung, Preisdichtung, Rechtstexte) sowie aus insularen und kontinentalen Literaturen, ihren Prosastil und metrische Formen komparatistisch zu analysieren. Sie erwerben Kenntnisse der Stil- und Formentwicklung der verschiedenen Textgattungen, der Methoden ihrer Beschreibung und Analyse, sowie der literaturgeschichtlichen Entwicklungslinien und eine vertiefte Sprachkompetenz im mittelalterlichen Irischen und Kymrischen. Sie erwerben die Fähigkeit zur zielgruppenadäquaten Darstellung komplexer Sachverhalte in schriftlicher und mündlicher Form und zur mündlichen wissenschaftlichen Diskussion.		
<i>Mittelalterliche irische und kymrische Texte</i> Medieval Irish and Welsh Texts	12	Wahlpflicht	Aufbau	Nach erfolgreichem Abschluss des Moduls können die Studierenden ihre erworbenen sprachlichen Fertigkeiten sowie ihre Wortschatz- und Grammatikkenntnisse des Alt- und Mittelirischen sowie des Mittelkymrischen in sprach- und literaturwissenschaftlichen Kontexten auf akademischem Niveau kompetent anwenden.	Die Module <i>Sprache: Altirisch</i> und <i>Sprache: Mittelkymrisch</i> des Marburger B.A. Historische Sprach-, Literatur- und Kulturwissenschaften oder vergleichbare Kenntnisse	Modulprüfung: Klausur
<i>Mittelalterliche irische Texte</i> Medieval Irish Texts	12	Wahlpflicht	Aufbau	Nach erfolgreichem Abschluss des Moduls können die Studierenden ihre erworbenen sprachlichen Fertigkeiten sowie ihre Wortschatz- und Grammatikkenntnisse des Alt- und Mittelirischen in sprach- und literaturwissenschaftlichen Kontexten auf akademischem Niveau kompetent anwenden.	Das Modul <i>Sprache: Altirisch</i> des Marburger B.A. Historische Sprach-, Literatur- und Kulturwissenschaften oder vergleichbare Kenntnisse	Modulprüfung: Klausur
<i>Mittelalterliche kymrische Texte</i> Medieval Welsh Texts	12	Wahlpflicht	Aufbau	Nach erfolgreichem Abschluss des Moduls können die Studierenden ihre erworbenen sprachlichen Fertigkeiten sowie ihre Wortschatz- und Grammatikkenntnisse des Mittelkymrischen, in sprach- und literaturwissenschaftlichen Kontexten auf akademischem Niveau kompetent anwenden.	Das Modul <i>Sprache: Mittelkymrisch</i> des Marburger B.A. Historische Sprach-, Literatur- und Kulturwissenschaften oder vergleichbare Kenntnisse	Modulprüfung: Klausur

Anlage 5: Praktikumsordnung

Ordnung für das Praktikum im Masterstudiengang „Keltologie“

§ 1 Allgemeines

(1) Im Masterstudiengang „Keltologie“ kann im Studienbereich 3 B *Berufspraxis und Schlüsselqualifikationen* das Modul „Außeruniversitäres Praktikum“ im Umfang von 12 LP gewählt werden (§ 6 Abs. 2 der Prüfungsordnung).

(2) Die Studierenden des Masterstudiengangs „Keltologie“ bemühen sich selbstständig um eine Praktikumsstelle, die den Anforderungen der Masterordnung und den jeweiligen inhaltlichen Interessen der Studierenden entspricht. Sie werden dabei durch die/den Modulverantwortliche/n unterstützt. Ein externes Praxismodul im Studienbereich 3 B gemäß § 6 dieser Prüfungsordnung vorgesehen. Soweit Studierende trotz Bemühens keine Praktikumsstelle finden, ist das externe Praktikum durch die Module „Lehrpraktikum“ und „Forschungspraktikum“ des Studienbereichs 3 A zu kompensieren.

§ 2 Ziele des Praktikums

Mit dem Praktikum werden folgende Zielsetzungen verfolgt:

- Entwicklung praktischer Erfahrungen in einem studienfachrelevanten Einsatzgebiet mit besonderer Berücksichtigung eines oder mehrerer der folgenden Schwerpunkte: Sprachunterricht, Wissenschaftsmanagement, Kulturvermittlung und Kulturmanagement, Öffentlichkeits- und Medienarbeit.
- Erwerb von Kenntnissen über die Aufgabenstellungen und die Verfassung der Organisation, in der das Praktikum absolviert wird, sowie über die Gestaltung der jeweiligen Arbeitsprozesse,
- Entwicklung von Perspektiven für das weitere Studium und die spätere berufliche Tätigkeit.
- Erwerb weiterer berufsfeldbezogener Zusatz- und Schlüsselqualifikationen.

§ 3 Praktikumsstellen

(1) Das Praktikum kann bei öffentlichen Institutionen und gesellschaftlichen oder wirtschaftlichen Organisationen jedweder Art absolviert werden, deren Tätigkeitsfelder deutlich erkennbare Bezüge zu den Studieninhalten aufweisen.

(2) Die Praktikumsstelle kann im Ausland liegen.

(3) Die Studierenden konsultieren vor Aufnahme des Praktikums die/den Modulverantwortlichen.

(4) Der Prüfungsausschuss entscheidet im Zweifelsfall darüber, ob die Anforderungen erfüllt sind.

§ 4 Status der Studierenden im Praktikum

(1) Die Studierenden bleiben während der Zeit des Praktikums an der Philipps-Universität Marburg mit allen Rechten und Pflichten von ordentlichen Studierenden immatrikuliert. Sie oder er ist keine Praktikantin oder kein Praktikant im Sinne des Berufsbildungsgesetzes.

(2) Die Studierenden sind an die Vorschriften ihrer Praktikumsstellen gebunden, insbesondere an die Unfallverhütungsvorschriften, die Arbeitszeitordnung sowie die Vorschriften über die Schweigepflicht.

§ 5 Zeitpunkt und Dauer des Praktikums

(1) Als Praktikum kann nur eine Tätigkeit anerkannt werden, die ab dem Zeitpunkt der Einschreibung für den Masterstudiengang „Keltologie“ ausgeübt wird.

(2) Das Praktikum dauert acht Wochen und sollte nach Maßgabe der Möglichkeiten im 2. oder 3. Semester in der vorlesungsfreien Zeit absolviert werden.

(3) Über Abweichungen von den Regelvorgaben in Abs. 1 und Abs. 2 entscheidet der Prüfungsausschuss.

§ 6 Anerkennung und Nachweise

(1) Die bzw. der Modulverantwortliche entscheidet über die Anerkennung des Praktikums.

(2) Der Nachweis über die Durchführung des Praktikums erfolgt durch
–einen Kurzbericht (2 Seiten),
–eine schriftliche Bescheinigung der Praktikumsstelle, in der die Durchführung des Praktikums, die Praktikumszeiten und die Praktikumsinhalte bestätigt werden.

§ 7 Praktikumsbericht

(1) Nach dem Absolvieren des Praktikums wird ein Kurzbericht mit einem Umfang von ca. 2 Seiten vorgelegt. In diesem Bericht werden die Praktikums-einrichtung, der formale Verlauf sowie die inhaltlichen Tätigkeitsschwerpunkte skizziert. Der Bericht dient dazu, die gewonnenen Erfahrungen zu reflektieren und mit den Inhalten des Studiums in Verbindung zu setzen.

(2) Darüber hinaus findet eine weitere Form der Praktikumsreflexion und der Praxisdokumentation im Rahmen des fächerübergreifenden Moduls „Praktikumsdokumentation und mediale Vermittlung“ statt.

§ 8 Schweigepflicht

Die Studierenden unterliegen der Schweigepflicht über dienstliche Belange nach den Anforderungen des Praktikumsgebers/der Praktikumsgeberin. Dem steht die Anfertigung von Berichten zu Studienzwecken nicht entgegen. Soweit die Berichte Tatbestände enthalten, die der Schweigepflicht unterliegen, darf eine Veröffentlichung nur mit Zustimmung der Praktikumsstelle erfolgen.